

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. B 609

Auskunft

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

66/3

29. November 2022

Einladung zur 10. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Einladung
zur**

**10. Sitzung des Beirates
bei der Unteren Naturschutzbehörde
am**

Mittwoch, den 14. Dezember 2022, 18:00 Uhr,

Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

Sparkasse Düren
IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln
IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale
0 24 21.22-0

Paketanschrift
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise
[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

Soziale Medien
[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

Tagessordnung für die 10. Sitzung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 9. Sitzung des Naturschutzbeirates am 17.08.2022

II. Nichtöffentliche Sitzung

2. Vorstellung der Interessenten an der Tätigkeit als Naturschutzbeauftragte/-r für den Dienstbezirk "Kreuzau" bis 31.12.2024 sowie die Abstimmung über einen Personenvorschlag zur Bestellung

I. Öffentliche Sitzung (Fortsetzung)

3. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
4. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung
5. Genehmigung von Windkraftanlagen
 - 5.1. Neue rechtliche Rahmenbedingungen bzgl. Windkraftanlagen
 - 5.2. Herstellung einer Zuwegung zum Repowering von Windenergieanlagen bei Heimbach-Vlatten
 - 5.3. BImSchG-Verfahren zur Errichtung von 10 Windenergieanlagen bei Vettweiß-Froitzheim "Kemperhof"
 - 5.4. BImSchG-Verfahren zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen bei Nideggen-Berg-Wollersheim
6. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
7. Anhörung in Bauleitplanverfahren
 - 7.1. Stadt Düren 49. Änderung des Flächennutzungsplans "Arnoldweiler Versorgungsmarkt"
 - 7.2. Bebauungsplan 1/406 "Erweiterung Gewerbegebiet Automeile" und 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Düren im Parallelverfahren
8. Mitteilungen und Anfragen
 - 8.1. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung im Zuge der Schutzgebietsbetreuung der UNB
 - 8.2. LEADER-Projekte im Kreis Düren
 - 8.3. Plangenehmigungsverfahren nach § 18 AEG für die Streckenerüchtigung Mariagrube - Siersdorf
 - 8.4. Sonstige Mitteilungen
 - 8.5. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung (Fortsetzung)

9. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen samt Anlagen zu TOP 2 (**nicht-öffentlich!**), 4, 5.1 bis 5.4, 7.1 bis 7.2 sowie 8.1 bis 8.3 sind beigelegt.

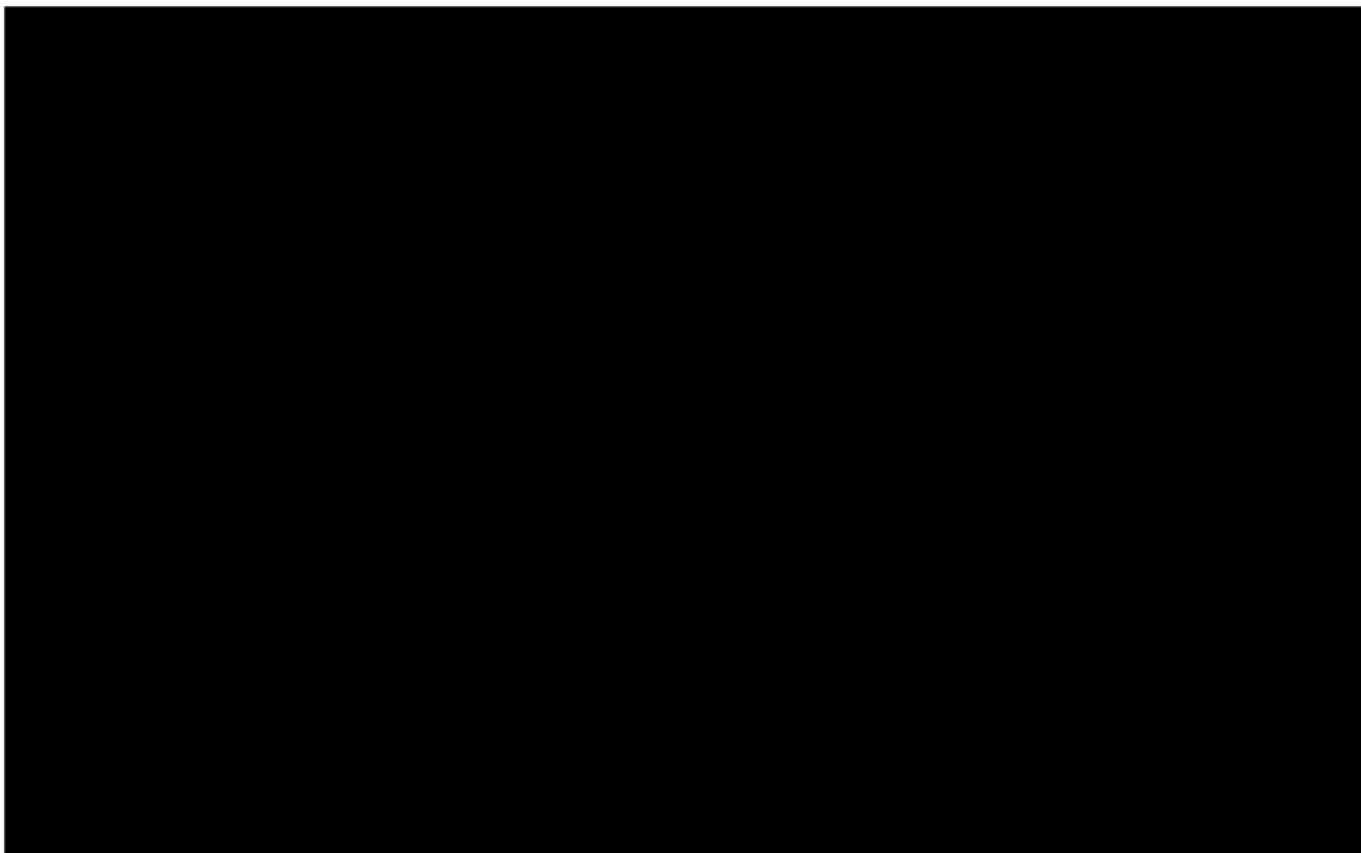
Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

gez.
Verena Klöcker

Nicht-Öffentlich



zu TOP 4 der 10. Sitzung des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde am 14.12.2022

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

18.08.2022 – 14.12.2022

Stand: 23.11.2022

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ IB*	Beratungsergebnis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforder- lich	Versen- dung Stel- lungnah- me an Beirat
222	08.08.2022/ 09.09.2022	Jülich	Bebauungsplan Kirchberg Nr. 14 "Ortseingang", Stadt Jülich"	Gewerbege- biet		ja	ja	ja	Beratung am 29.08: Erhebliche Bedenken wg -räumlicher Nähe zu FFH-Gebiet "Indemündung und NSGs -Barrierewirkung Hochregallager und Transportbrücke für Vögel u. Fledermäuse - Landschaftsbild - nicht erfolgte Alternativenprüfung nachholen - Ausgleichsflächen möglichst zusammenhängend u. im gleichen Naturraum. Vertragliche Absicherung der dauerhaften Pflege bzw. Beweidung	Keine Bedenken	nein	05.09.2022
223	05.09.2022/ 07.10.2022	Linnich	38. Änd. FNP Linnich "In den Stadtenden"	Sondergebiet, Zweckbestimmung "Photovoltaik"	ja	nein	nein	ja	Erhebliche Bedenken wg -Beanspruchung wertvollen Ackerbodens, -Landschaftsbild im Hinblick auf künftiges LSG "Ruraue und Rurniederung" -Kartierzeitraum Sommer 2022 für Vogelarten des Offenlandes	Keine grundsätzlichen Bedenken	nein	27.09.2022

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ IB*	Beratungsergebnis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
224	05.09.2022/ 07.10.2022	Linnich	Bebauungsplan Nr. LI 44 "In den Stadtbenden"	Sondergebiet, Zweckbestimmung "Photovoltaik"	ja	nein	ja	ja	Erhebliche Bedenken wg -Beanspruchung wertvollen Ackerbodens, -Landschaftsbild im Hinblick auf künftiges LSG "Ruraue und Rurniederung" -Kartierzeitraum Sommer 2022 für Vogelarten des Offenlandes unzureichend	Keine grundsätzlichen Bedenken	nein	27.09.2022
225	14.09.2022/ 05.10.2022	Hürtgenwald	14. FNP-Änderung "Gewerbe & großfl. Einzelhandel" Kleinhau	Gewerbegebiet	ja	ja	ja	LSG	Verweis auf Stellungnahme aus vorheriger Beteiligung	Keine Bedenken	nein	07.10.2022
226	12.09.2022/ 14.10.2022	Niederzier	Bebauungsplan G06 "Erweiterung Dorfstraße"	Wohngebiet	ja	ja	ja	LSG	- Erhalt der Bäume entlang der Dorfstraße und Maßnahmen für Feldsperling, Star und Fledermaus werden positiv zur Kenntnis genommen - Aufnahme der Artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen in die Festsetzungen wird angeregt; - Lage im LSG wird weiterhin kritisch betrachtet; - Ausgleich soll im Rahmen produktionsintegrierter Maßnahmen umgesetzt werden	Aktuell noch Bedenken	nein	14.10.2022

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ IB*	Beratungsergebnis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
227	10.10.2022/ 14.11.2022	Titz	19. Änderung FNP Landgemeinde Titz	Gemischte Baufläche Sondergebiet Festplatz u. Einzelhandel Flächen für Gemeinbedarf	ja	nein	ja	ja	Keine Stellungnahme abgeben	Keine Bedenken	nein	-
228	07.11.2022/ 07.12.2022	Nörvenich-Rath	22. Änderung FNP Gemeinde Nörvenich "Feuerwehrrätehaus Rath"	Feuerwehrrätehaus	ja	ja	ja	nein	Keine Stellungnahme abgeben	ausstehend	nein	08.11.2022

Neue rechtliche Rahmenbedingungen bzgl. Windkraftanlagen

Im Bundesgesetzblatt vom 28.07.2022 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz (Wind-BG)) und das vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) veröffentlicht worden (**Anlage 1**). Ersteres tritt am 01.02.2023 in Kraft, während die Änderungen des BNatSchG bereits am 29.07.2022 (mit Ausnahme des Artikel 1 Nummer 2, der am 01.02.2023 in Kraft tritt) in Kraft getreten sind.

Die Änderungen sind hinsichtlich der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte als bedeutsam für die Genehmigungspraxis zu bewerten. Im Gesetzgebungsverfahren wurden die Änderungen insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen. Informationen hierzu können unter folgenden Link eingesehen werden: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw27-pa-umwelt-bundesnaturschutz-901234>. Die Begründung zum Gesetzentwurf ist hier als Drucksache 20/2354 des Deutschen Bundestags einsehbar: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/023/2002354.pdf>

Die Bundesumweltministerin hat zu den Änderungen das folgende Statement abgegeben, das hier als summarische Zusammenfassung dienen soll:

„Mit den Änderungen am Bundesnaturschutzgesetz ermöglichen wir straffere, schnellere und rechtssichere Verfahren für den Ausbau der Windenergie. Gleichzeitig wahren wir hohe ökologische Schutzstandards und unterstützen gefährdete Arten langfristig durch ein neues Artenhilfsprogramm“, sagte Bundesumweltministerin Steffi Lemke in Berlin.

Um Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land zu beschleunigen, gelten für die artenschutzrechtliche Prüfung nun bundeseinheitliche Standards. Erstellt wird dafür beispielsweise eine Liste von Brutvogelarten, die mit Windanlagen zusammenstoßen können. Hinzu kommen weitere artspezifische und brutplatzbezogene Abstandsvorgaben mit Tabubereich.

Damit Ausnahmeerteilungen leichter möglich werden, ist nun klargestellt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Und um Genehmigungen zu beschleunigen, sind mit der Gesetzesänderung die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung und die Alternativenprüfung vereinfacht worden. Und für das Repowering von Windenergieanlagen an Land gibt es nun auch klare artenschutzbezogene Bestimmungen.

Das Bundesamt für Naturschutz bekommt den Auftrag, nationale Artenhilfsprogramme aufzustellen. Mit denen sollen insbesondere die hier betroffenen Arten unterstützt werden. Anlagenbetreiber sollen diese Programme mitfinanzieren.

Das neue Bundesnaturschutzgesetz erlaubt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können. Zugleich werden aber klare Schutzzonen für bedrohte Arten definiert und hohe ökologische Standards garantiert.“

Insgesamt sind die Regelungen sehr komplex und bedürfen teilweise auch noch einer Anwendungserfahrung, um deren Auswirkung auf die Praxis beurteilen zu können. Im Folgenden sollen ganz grob die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Änderung stichwortartig benannt werden:

- Eine Liste mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und artspezifischen Prüfabständen (Nahbereich, Zentraler Prüfbereich und erweiterter Prüfbereich) wird gesetzlich abschließend definiert (§ 45b Absatz 1 bis 5 sowie Anlage 1, Abschnitt 1).
- Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten werden definiert (§ 45b, Anlage 1 Abschnitt 2). Diese sind u.a. durch Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle in Bezug auf den Jahresertrag der WEA anzupassen (§ 45b Absatz 6) bzw. im Zusammenhang mit der Erteilung einer Ausnahme (§ 45b Absatz 9).
- Die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen wird einfacher (§ 45b, Absatz 8), dafür kann jedoch eine Einzahlung in das nationale Artenhilfsprogramm nötig sein (§ 45d, Absatz 2).

- Landschaftsschutzgebiete werden für WEA geöffnet (§ 26, Absatz 3; in Kraft treten am 01.02.2023), bis das Teilflächenziel von 1,1 % bis 2027 und 1,8 % bis 2032 erreicht ist. Nähere Informationen dazu sind dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (Wind-BG) zu entnehmen.
- Erweiterung des Repowering-Begriffs mit Regelungen zum Umgang der artenschutzrechtlichen Beurteilung und der Kompensation bzgl. der bestehenden Beeinträchtigungen durch die Bestandsanlagen (§ 45c).

Diese Vorgaben sind seitens der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beachten, so dass darüber hinaus gehende Prüfungsanforderungen nicht vom Vorhabenträger einzufordern sind.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass u.a. im Rahmen der Genehmigung von Anlagen gem. BImSchG eine Konzentrationswirkung besteht, so dass die UNB in dem Verfahren durch die Genehmigungsbehörde nur beteiligt wird, um eine Stellungnahme abzugeben. Alle Zulassungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Genehmigung des Vorhabens erfolgen durch die Immissionsschutzbehörde. Formell sind keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften durch die UNB erforderlich. Die UNB wird in den Verfahren angehört, wobei die Stellungnahme für die jeweilige Zulassungsbehörde nicht bindend ist. Die materiellen naturschutzrechtlichen Vorgaben z.B. zum artenschutzrechtlichen Tötungsverbot oder zu den notwendigen Befreiungsvoraussetzungen muss die Zulassungsbehörde aber bei ihrer Entscheidung eigenständig berücksichtigen und sachgerecht bewerten.

Sofern vom zeitlichen Ablauf organisatorisch möglich wird die UNB den Beirat weiterhin – wie bisher praktiziert - auch ohne Verpflichtung in den Verfahrensablauf und ohne Auswirkung auf das spezielle Zulassungsverfahren einbeziehen und informieren, um aus dem Beirat kommende Impulse in die Stellungnahme der UNB aufzunehmen (siehe TOP 5 der Sitzung des Beirats am 19.02.2015).

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

Vom 20. Juli 2022

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz
zur Festlegung
von Flächenbedarfen
für Windenergieanlagen an Land
(Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG)

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.

(2) Hierfür gibt dieses Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuer-

bare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, zu erreichen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Windenergiegebiete:

folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:

- a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;
- b) für die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist;

2. Rotor-innerhalb-Flächen:

Flächen im Sinne der Nummer 1, die in einem Raumordnungsplan oder Bauleitplan ausgewiesen wurden, der bestimmt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, oder, solange der Planungsträger nicht einen Beschluss nach § 5 Absatz 4 gefasst und öffentlich bekannt gegeben oder verkündet hat, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft;

3. Windenergieanlagen an Land:

jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, die keine Windenergieanlage auf See im Sinne des § 3 Nummer 11 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist.

§ 3

Verpflichtungen der Länder

(1) In jedem Bundesland ist ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage 1 (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Dabei sind bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen. Zum Zwecke der Bestimmung der Größe der hiernach auszuweisenden Flächen ist die Größe der Landesflächen der Bundesländer insgesamt der Anlage 1 Spalte 3 zu entnehmen.

(2) Die Länder erfüllen die Pflicht nach Absatz 1, indem sie

1. die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen oder
2. eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 kann das Land durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung regionale Teilflächenziele für eigene regionale Raumordnungspläne festlegen, die in Summe die Flächenbeitragswerte erreichen.

(3) Die Länder sind außerdem verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 im Rahmen ihrer Berichterstattung nach § 98 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einmalig Folgendes nachzuweisen:

1. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Planaufstellungsbeschlüsse zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 1 notwendigen Flächen,
2. im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele festsetzen; dabei müssen die Teilflächenziele in der Summe den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 für das Land erreichen.

§ 4

Anrechenbare Fläche

(1) Für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Absatz 1 ausgewiesen sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen. Soweit sich Ausweisungen in Plänen verschiedener Planungsebenen auf dieselbe Fläche beziehen, ist die ausgewiesene Fläche nur einmalig auf den Flächenbeitragswert anzurechnen. Auf den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 werden auch Flächen angerechnet, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies in dem Beschluss nach § 5 Absatz 1 feststellt. Die Anrechnungsmöglichkeit besteht nur, solange die Windenergieanlage in Betrieb ist. Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, sind nicht anzurechnen.

(2) Ausgewiesene Flächen sind anrechenbar, sobald und solange der jeweilige Plan wirksam ist. Soweit ein Plan durch Entscheidung eines Gerichtes für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist, bleiben die ausgewiesenen Flächen für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anrechenbar. Ein Plan, der vor Ablauf der in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtage beschlossen, aber noch nicht wirksam geworden ist, wird für sieben Monate ab Beschluss des Plans angerechnet.

(3) Ausgewiesene Flächen nach Absatz 1 sind grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Rotor-innerhalb-Flächen sind nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Hierfür ist mittels Analyse der standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen. Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt. Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen, werden abhängig von ihrer Gesamtgröße mit den Anrechnungsfaktoren nach Anlage 2 angerechnet.

§ 5

Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte

(1) Der Planungsträger stellt in dem Beschluss über den Plan fest, dass der Plan mit den Flächenbeitragswerten oder mit den Teilflächenzielen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 im Einklang steht; dabei ist der Flächenbeitragswert oder das Teilflächenziel unter Angabe des jeweiligen Stichtages nach Anlage 1 zu bezeichnen und auszuführen, in welchem Umfang Flächen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 angerechnet wurden. Bedarf der Plan der Genehmigung, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle die Feststellung nach Satz 1 in ihrer Genehmigungsentscheidung. Die Feststellung nimmt an der Bekanntgabe oder der Verkündung des Plans, der Genehmigung oder des Beschlusses teil, die

jeweils nach den dafür einschlägigen Vorschriften erfolgt.

(2) Werden die Flächenbeitragswerte oder die daraus abgeleiteten regionalen oder kommunalen Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten erreicht, stellt ein Planungsträger dies bis zu den in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkten fest. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz stellt bis zum 30. Juni 2024 fest, ob und welche Länder ihre Nachweispflicht nach § 3 Absatz 3 erfüllt haben. Im Fall des Pflichtverstoßes stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum 31. Dezember 2024 fest, ob und welche Länder den Nachweis nach § 3 Absatz 3 bis zum 30. November 2024 nachträglich erbracht haben. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gegeben.

(4) Bei einem Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, kann der Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst hat, durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden.

§ 6

Evaluierung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung berichtet ab dem 1. Januar 2024 nach § 98 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Stand der Umsetzung dieses Gesetzes.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht den Bericht nach Absatz 1

sowie eine vereinfachte graphische Darstellung der Umsetzung der Flächenbeitragswerte in den einzelnen Ländern auf seiner Internetseite.

(3) Kommt die Bundesregierung in ihrem Bericht nach § 98 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu dem Ergebnis, dass es weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen bedarf, um die Erreichung der Flächenbeitragswerte oder die Anpassung der Flächenbeitragswerte an die Ausbauziele nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung zu ermöglichen, legt sie spätestens zum 1. Juli 2025 und danach alle vier Jahre einen Entwurf zur Anpassung dieses Gesetzes vor.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz passt durch Rechtsverordnung die Flächenbeitragswerte in Anlage 1 entsprechend an, wenn sich ein Land durch Staatsvertrag gegenüber einem anderen Land verpflichtet, mehr Fläche als gemäß § 3 Absatz 1 gefordert (Flächenüberhang) für die Windenergie an Land bereitzustellen und diesen Staatsvertrag dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum 31. Mai 2024 unter Bezifferung des Flächenüberhangs in Quadratkilometern übermittelt, es sei denn, der Staatsvertrag ist zum Erreichen der Flächenbeitragswerte der vertragsschließenden Länder offensichtlich ungeeignet. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 darf sich der Flächenbeitragswert von Berlin, Bremen und Hamburg jeweils um höchstens 75 Prozent und von den übrigen Ländern jeweils um höchstens 50 Prozent mindern oder erhöhen.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt und verpflichtet, unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen und in dem in Absatz 4 genannten Umfang durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 zu ändern.

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 1)

Flächenbeitragswerte

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)*
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

* Quelle: Statistisches Bundesamt, Daten aus dem Gemeindeverzeichnis: Bundesländer mit Hauptstädten nach Fläche, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte, Gebietsstand: 31.12.2020, Erscheinungsmonat: September 2021.

Anlage 2
(zu § 4 Absatz 3 Satz 5)

Anrechnungsfaktoren für Rotor-innerhalb-Flächen, für die keine GIS-Daten vorliegen

Gesamtgröße der Rotor-innerhalb-Fläche, für die keine GIS-Daten vorliegen (in Hektar)	Anrechnungsfaktor auf den Flächenbeitragswert
0 bis 20	0,2
über 20 bis 40	0,3
über 40 bis 60	0,4
über 60 bis 100	0,5
über 100 bis 250	0,6
über 250	0,7

Artikel 2 Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 245d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 245e Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“.

- b) Die Angabe zu § 249 wird wie folgt gefasst:

„§ 249 Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land“.

2. In § 5 Absatz 2b werden nach den Wörtern „§ 35 Absatz 3 Satz 3“ die Wörter „oder des § 249 Absatz 2“ eingefügt.

3. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorgaben zu erlassen zur Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Umweltprüfung bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Sofern dabei auch Fragen der Windenergie an Land berührt sind, sind die Vorgaben auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu erlassen.“

4. § 35 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient,“.

5. Nach § 245d wird folgender § 245e eingefügt:

„§ 245e

Überleitungsvorschriften
aus Anlass des Gesetzes zur
Erhöhung und Beschleunigung des
Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

(1) Die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines

daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Der Plan gilt im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Möglichkeit des Planungsträgers, den Plan zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.

(2) § 15 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Die Entscheidung kann längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 ausgesetzt werden.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. Dies gilt nicht, wenn das Vorhaben in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden soll.“

6. § 249 wird wie folgt gefasst:

„§ 249

Sonderregelungen für
Windenergieanlagen an Land

(1) § 35 Absatz 3 Satz 3 ist auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.

(2) Außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) richtet sich die Zulässigkeit der in Absatz 1 genannten Vorhaben in einem Land nach § 35 Absatz 2, wenn das Erreichen eines in Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Hat ein Land gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde. Der Eintritt der Rechtsfolge der Sätze 1 und 2 ist gesetzliche Folge der Feststellung.

(3) Die Rechtsfolge des Absatzes 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, es sei denn, das Vorhaben soll in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden.

(4) Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.

(5) Der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils zuständige Planungsträger ist bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Wurden Windenergiegebiete unter Anwendung von Satz 1 ausgewiesen, entfallen innerhalb dieser Gebiete die entsprechenden Bindungen auch im Zulassungsverfahren.

(6) Die Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erfolgt nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen. Für die Rechtswirksamkeit des Plans ist es hingegen unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind.

(7) Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes weder der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht wird,

1. entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 und
2. können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden.

Landesgesetze nach Absatz 9 Satz 1 und 4 sind nicht mehr anzuwenden, wenn gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass ein Land den Nachweis gemäß § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

bis zum Ablauf des 30. November 2024 nicht erbracht hat oder wenn der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 1 oder Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht wird.

(8) Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenen Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Darstellungen im Flächennutzungsplan können mit Bestimmungen entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 verbunden sein.

(9) Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage dieses Absatzes in der bis zum 14. August 2020 oder bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden. In den Landesgesetzen nach den Sätzen 1 und 4 ist zu regeln, dass die Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzuwenden sind. Für Landesgesetze nach Satz 4 ist dies bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 zu regeln.“

Artikel 3

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorgaben zu erlassen zur Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der Umweltprüfung bei der Aufstel-

lung von Raumordnungsplänen. Sofern dabei auch Fragen der Windenergie an Land berührt sind, sind die Vorgaben auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu erlassen.“

2. Dem § 27 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Raumordnungspläne, die Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) beinhalten, sind die Überleitungsregeln des § 245e des Baugesetzbuchs und die Sonderregelungen des § 249 des Baugesetzbuchs vorrangig anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Kooperationsausschuss koordiniert die Erfassung

1. der Ziele der Länder zur Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2,
2. der Flächenausweisung in den Ländern für das Erreichen der Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) und
3. des Stands der Umsetzung der Ziele nach Nummer 1 und der Flächenausweisungen nach Nummer 2.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Sitzungen des Kooperationsausschusses müssen laufend die erforderlichen Daten beschafft und analysiert werden, insbesondere

1. zu dem Stand des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen,
2. zu dem Umfang der für diese Anlagen bereits genutzten Flächen und der für den Ausbaupfad nach § 4 erforderlichen weiteren Flächen,
3. zu dem Umfang der für Windenergieanlagen an Land ausgewiesenen Flächen und der für das Erreichen der Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erforderlichen weiteren Flächen,
4. zu dem Nachweis von Planaufstellungsbeschlüssen und dem Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen nach § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und
5. zu der Dauer der Genehmigungsverfahren dieser Anlagen und den Hemmnissen in diesen Verfahren.“

2. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Länder berichten dem Sekretariat des Kooperationsausschusses jährlich spätestens bis zum 31. Mai über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien und den Stand der Ausweisung von Flächen nach den Vorschriften des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, insbesondere über

1. den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der Flächenbeitragswerte in § 3 Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vorgesehenen Maßnahmen, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil der Flächenbeitragswert nach Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht ist, sowie den Nachweis nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes,
2. den Umfang an Flächen, die in der geltenden Raumordnungs- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil diese bereits durch Windenergieanlagen genutzt werden,
3. die durchschnittliche Dauer der Planaufstellungsverfahren,
4. die Planungen für neue Ausweisungen für die Windenergienutzung an Land in der Raumordnungs- und Bauleitplanung und
5. den Stand der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land, das heißt Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen an Land, auch mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren von der Antragstellung bis zur Genehmigungserteilung.

Die ausgewiesenen Flächen sollen in Form von standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) in nicht personenbezogener Form gemeldet werden. Auch die Meldung von Flächen, die nicht durch GIS-Daten erfolgt, darf nur in nicht personenbezogener Form erfolgen. Im Fall nicht ausreichender Flächenverfügbarkeit sollen die Berichte auch Maßnahmen enthalten, wie weitere Flächen, insbesondere Flächen im Eigentum des Landes, verfügbar gemacht werden können. Im Fall von Hemmnissen in der Regional- oder Bauleitplanung oder in Genehmigungsverfahren sollen die Berichte die dafür maßgeblichen Gründe und Vorschläge für Maßnahmen enthalten, um die Verzögerungen zu verringern einschließlich von Fallbeispielen für eine gelungene Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Flächendaten und Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann den Ländern Formatvorgaben für die Berichte nach Satz 1 machen. Bis diese Vorgaben vorliegen, können die Länder das Format ihrer Berichte nach Satz 1 selbst bestimmen.“

b) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Ab dem 1. Januar 2024 umfasst der Bericht nach Absatz 3 zusätzlich eine Bewertung zum Stand der Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und enthält insbesondere Angaben über

1. die nach § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erbrachten Nachweise,
2. den Umfang ausgewiesener Flächen in der geltenden Raumordnungs- und Bauleitplanung für Windenergie an Land und inwieweit diese Flächen von der Windenergie an Land genutzt werden,
3. den Zeitpunkt, in dem die Flächenbeitragswerte nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in den Ländern voraussichtlich erreicht werden und zu welchen Anteilen diese erreicht worden sind,

4. die Möglichkeit weiterer Maßnahmen und Vorschläge zur Planungsbeschleunigung und

5. die Eignung der Flächenbeitragswerte nach § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für das Erreichen der Ausbaupfade und Ausbauziele nach diesem Gesetz.

(6) Die Berichterstattung nach den Absätzen 3 und 4 erfolgt mit der Unterstützung des Umweltbundesamtes und auf der Grundlage der nach § 97 Absatz 5 beschafften und der nach § 98 Absatz 1 zu übermittelnden Daten. Die Berichterstattung nach Satz 1 darf keine personenbezogenen Daten enthalten.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 20. Juli 2022

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Klimaschutz
Robert Habeck

Die Bundesministerin
für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
Klara Geywitz

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Vom 20. Juli 2022

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 45a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 45b Betrieb von Windenergieanlagen an Land

§ 45c Repowering von Windenergieanlagen an Land

§ 45d Nationale Artenhilfsprogramme“.

b) Der Angabe zu § 74 werden ein Semikolon und das Wort „Evaluierung“ angefügt.

c) Nach der Angabe zu § 74 werden die folgenden Angaben angefügt:

„Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5)

Anlage 2 (zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2)“.

2. Dem § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In einem Landschaftsschutzgebiet sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat, gelten die Sätze 1 bis 3 auch außerhalb von für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im gesamten Landschaftsschutzgebiet entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn der Standort in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte, die nach Artikel 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

(BGBl. 1977 II S. 213, 215) in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, liegt.“

3. Nach § 45a werden die folgenden §§ 45b bis 45d eingefügt:

„§ 45b

Betrieb von Windenergieanlagen an Land

(1) Für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, gelten die Maßgaben der Absätze 2 bis 5.

(2) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder

2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

(4) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich

der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und

2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.

(5) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

(6) Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten sind insbesondere die in Anlage 1 Abschnitt 2 genannten Schutzmaßnahmen. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, gilt unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Berechnung nach Satz 2 erfolgt nach Anlage 2. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17 000 Euro je Megawatt angerechnet. Schutzmaßnahmen, die im Sinne des Satzes 2 als unzumutbar gelten, können auf Verlangen des Trägers des Vorhabens angeordnet werden.

(7) Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten dürfen in einem Umkreis von 1 500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden.

(8) § 45 Absatz 7 gilt im Hinblick auf den Betrieb von Windenergieanlagen mit der Maßgabe, dass

1. der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient,
2. bei einem Gebiet, das für die Windenergie ausgewiesen ist
 - a) in einem Raumordnungsplan oder
 - b) unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange in einem Flächennutzungsplan,

Standortalternativen außerhalb dieses Gebietes in der Regel nicht im Sinne des § 45 Absatz 7

Satz 2 zumutbar sind, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat,

3. bei einem Standort, der nicht in einem Gebiet im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a oder b liegt, Standortalternativen außerhalb eines Radius von 20 Kilometern nicht nach § 45 Absatz 7 Satz 2 zumutbar sind, es sei denn, der vorgesehene Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten,
4. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands vorliegen, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,
5. die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 hinsichtlich des Erhaltungszustands auch dann vorliegen, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Absatz 2 zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert,
6. eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 vorliegen.

(9) Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 erteilt, dürfen daneben fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für die in Anlage 1 Abschnitt 1 genannten Brutvogelarten, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten, nur angeordnet werden, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um höchstens 6 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um höchstens 4 Prozent.

Die Berechnung nach Satz 1 erfolgt nach Anlage 2. Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17 000 Euro je Megawatt angerechnet.

§ 45c

Repowering von Windenergieanlagen an Land

(1) Die nachfolgenden Absätze gelten für Vorhaben zur Modernisierung von Windenergieanlagen an Land nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Abweichend von § 16b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden auch neue Windenergieanlagen erfasst, die innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der

neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.

(2) Der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung wird durch das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht berührt. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,
2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,
3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und
4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

(3) Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Kompensation abzuziehen, die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistet worden ist.

(4) Abweichend von § 45b Absatz 8 Nummer 2 und 3 gilt § 45 Absatz 7 Satz 2 für Repowering von Windenergieanlagen an Land nach § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass Standortalternativen in der Regel nicht zumutbar sind, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

§ 45d

Nationale Artenhilfsprogramme

(1) Das Bundesamt für Naturschutz stellt nationale Artenhilfsprogramme auf zum dauerhaften Schutz insbesondere der durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffenen Arten, einschließlich deren Lebensstätten, und ergreift die zu deren Umsetzung erforderlichen Maßnahmen. Im Rahmen der Umsetzung ist der Erwerb von landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung näher bestimmt.

(2) Wird eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 nach Maßgabe des § 45b Absatz 8 Nummer 5 zugelassen, ohne dass Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betreffenden Art durchgeführt werden, hat der Träger des Vorhabens eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Ausnahmeentscheidung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistender Betrag im Zulassungsbescheid festzu-

setzen. Sie ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Höhe des jährlich zu leistenden Betrages errechnet sich nach Anlage 2 Nummer 4. Dabei ist der nach § 45b Absatz 6 verringerte Energieertrag abzuziehen. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Sie sind für Maßnahmen nach Absatz 1 zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Verpflichtungen nach § 15 bleiben unberührt.“

4. Nach § 54 Absatz 10b wird folgender Absatz 10c eingefügt:

„(10c) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anlage 1 zu ändern, insbesondere sie um Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse und um weitere artspezifische Schutzmaßnahmen zu ergänzen sowie sie an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen,
2. die Anlage 2 zu ändern, insbesondere weitere Festlegungen zur Höhe der in § 45d Absatz 2 genannten Zahlung und zum Verfahren ihrer Erhebung zu treffen.

Die Rechtsverordnungen sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von fünf Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet. Eine Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse nach Satz 1 Nummer 1 ist dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2022 zuzuleiten.“

5. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Evaluierung“ angefügt.
- b) Dem § 74 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) § 45b Absatz 1 bis 6 sind nicht anzuwenden auf bereits genehmigte Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land sowie auf solche Vorhaben,

1. die vor dem 1. September 2025 bei der zuständigen Behörde beantragt wurden oder
2. bei denen vor dem 1. September 2025 die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 2a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020

(BGBl. I S. 2428) geändert worden ist, erfolgt ist.

(5) Abweichend von Absatz 4 ist § 45b Absatz 1 bis 6 bereits vor dem in Absatz 4 genannten Tag anzuwenden, wenn der Träger eines Vorhabens dies verlangt.

(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz prüft gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz unter Einbeziehung der maßgeblich betroffenen Verbände die Einführung einer probabilistischen

Methode zur Berechnung der Kollisionswahrscheinlichkeit und legt dem Bundeskabinett hierzu bis zum 30. Juni 2023 einen Bericht zur Einführung der Methode oder einen Vorschlag zur Anpassung dieses Gesetzes oder eine Rechtsverordnung zur Einführung der Methode nach Maßgabe von § 54 Absatz 10c Nummer 1 vor. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz evaluiert gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die in den §§ 45b bis 45d enthaltenen Bestimmungen über einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Februar 2023 und danach alle drei Jahre.“

6. Die folgenden Anlagen werden angefügt:

„Anlage 1
(zu § 45b Absatz 1 bis 5)

Abschnitt 1

Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2 000	5 000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1 000	3 000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1 500	3 000	5 000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe ¹ <i>Circus pygargus</i>	400	500	2 500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2 500
Rohrweihe ¹ <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2 500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1 200	3 500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1 000	2 500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1 000	2 500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2 000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1 000	2 000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1 000	2 000
Sumpfohreule <i>Asio flammeus</i>	500	1 000	2 500
Uhu ¹ <i>Bubo bubo</i>	500	1 000	2 500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Abschnitt 2 Schutzmaßnahmen

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1 durch Windenergieanlagen sind insbesondere nachfolgend aufgeführte Schutzmaßnahmen fachlich anerkannt:

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	<p>Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.</p> <p>Wirksamkeit: Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam.</p>
Antikollisionssystem	<p>Beschreibung: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern.</p> <p>Wirksamkeit: Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.</p>
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	<p>Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.</p> <p>Wirksamkeit: Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.</p>
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	<p>Beschreibung: Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtwald oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichendem großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen.</p>

	<p>Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.</p>
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	<p>Beschreibung: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen.</p> <p>Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.</p>
Phänologiebedingte Abschaltung	<p>Beschreibung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.</p> <p>Wirksamkeit: Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.</p>

Anlage 2

(zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2)

Zumutbarkeit und Höhe der Zahlung in Artenhilfsprogramme

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anlage ist

- A_{AHP} der prozentuale Anteil des Jahresertrages der Windenergieanlage, der mindestens im Rahmen des jährlich zu leistenden Beitrags in ein Artenhilfsprogramm zu leisten ist und der mit 2 Prozent festgelegt wird,
- A_{KSa} die anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems je Jahr, die mit 3 Prozent festgelegt wird,
- AW der anzulegende Wert in Euro je Megawattstunde, auf Grundlage der durchschnittlichen, mengen- gewichteten Zuschlagswerte der vergangenen drei Ausschreibungen von Windenergieanlagen an Land, veröffentlicht durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisen- bahnen,
- B_{Abs} der prozentuale Anteil der Abschaltungen auf Grund individueller fachlich anerkannter Schutzmaß- nahmen im Basisschutz; der Basisschutz umfasst alle fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen inklu- sive Fledermausabschaltungen,
- B_{MK} die monetären Kosten in Euro aller individuellen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im Basis- schutz,
- B_{MV} der maximal zumutbare monetäre Verlust in Euro im Basisschutz über 20 Jahre,
- B_S der als Prozentwert im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückte Schwellenwert für die Verringe- rung des Jahresertrages infolge von als Basisschutz erfolgenden Anordnungen von Schutzmaßnahmen, der in der artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht überschritten werden darf, und der mit 4 Prozent für einen Regelfall-Standort oder mit 6 Prozent für einen windreichen Standort festgelegt wird,
- d die prognostizierte Mindestnutzungsdauer einer Windenergieanlage an Land in Höhe von 20 Jahren,
- E_r der reale Energieertrag der Windenergieanlage in Megawattstunden des vergangenen Kalenderjah- res,
- E_{rnte} die durchschnittliche Häufigkeit je Jahr eines Erntevorgangs je Flurstück, die mit 1 festgelegt wird,
- Flm_a die anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 Prozent festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird; sollte der Antragsteller ein Gutachten oder eine Untersuchung der Fledermausaktivitäten beauftragen, ist der Prozentwert der Abschaltung im Verhältnis zum Jahresertrag aus dem Gutachten oder der Unter- suchung anzusetzen,
- $Flst_{Ausn}$ die Anzahl der Flurstücke in einem Umkreis von 250 Metern um den Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage, auf denen drei Brutvorkommen oder zwei Brutvorkommen bei besonders gefähr- deten Vogelarten betroffen sind,
- $Flst_{Ernte}$ die Anzahl der Flurstücke in einem Umkreis von 250 Metern um den Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage mit Feldfrüchten, auf denen Erntevorgänge erfolgen,
- $Flst_{Mahd}$ die Anzahl der Flurstücke in einem Umkreis von 250 Metern um den Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage mit Grünland, auf denen Mahdvorgänge erfolgen,
- $Flst_{Pflügen}$ die Anzahl der Flurstücke in einem Umkreis von 250 Metern um den Mastfußmittelpunkt der Windenergieanlage mit Ackerland, auf denen Pflugvorgänge erfolgen,
- h die anzunehmende Stundenanzahl bezogen auf die Abschaltung bei einem landwirtschaftlichen Be- wirtschaftungsereignis (Ernte, Mahd, Pflügen), die mit 14 festgelegt wird,
- h_a die Anzahl der Stunden eines Jahres, die mit 8 760 festgelegt wird,
- IK die Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen,
- K_{AS} der Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Mega- watt zu installierender Leistung,
- M_{ahd} die durchschnittliche Häufigkeit je Jahr eines Mahdvorgangs je Flurstück, die mit 4 festgelegt wird,
- M_r der reale monetäre Ertrag der Windenergieanlage in Euro im vergangenen Kalenderjahr,
- P die zu installierende Leistung der geplanten Windenergieanlage an Land in Megawatt, das heißt, die elektrische Wirkleistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschrän- kungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann,
- $P_{pflügen}$ die durchschnittliche Häufigkeit je Jahr eines Pflugvorgangs je Flurstück, die mit 0,5 festgelegt wird,
- P_{hano} die Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen,

- Regelfall-Standort ein Standort mit einem Gütefaktor ≤ 90 Prozent; die Prognose des Gütefaktors ist aus dem Ertragsgutachten zu entnehmen,
- VBH die Anzahl der Vollbenutzungsstunden der Windenergieanlage, die aus den Ertragsgutachten zu entnehmen ist,
- VBH_r die Anzahl der realen Vollbenutzungsstunden der Windenergieanlage des vergangenen Kalenderjahres,
- windreicher Standort ein Standort mit einem Gütefaktor > 90 Prozent; die Prognose des Gütefaktors ist aus dem Ertragsgutachten zu entnehmen,
- Z_{Abs} der prozentuale Anteil der Abschaltungen auf Grund individueller fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen,
- Z_{AHPa} die Höhe des jährlich zu leistenden Beitrags in Euro in ein Artenhilfsprogramm,
- Z_{Mo} die monetären Kosten in Euro der individuellen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen in der Zumutbarkeit,
- Z_{MV} der maximal zumutbare monetäre Verlust in Euro über 20 Jahre,
- Z_{um} der als Prozentwert im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückte Schwellenwert, oberhalb dessen Verringerungen des Jahresertrages infolge der Anordnung von Schutzmaßnahmen als nicht mehr zumutbar gelten, und der mit 6 Prozent für einen Regelfall-Standort oder mit 8 Prozent für einen windreichen Standort festgelegt wird; die Zumutbarkeitsschwelle umfasst alle fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen inklusive Fledermausabschaltungen.

2. Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle

Die Zumutbarkeitsschwelle für die Anordnung von Schutzmaßnahmen für Windenergieanlagen an Land nach § 45b Absatz 2 wird nach folgenden Formeln bestimmt, bei deren Berechnung auf zwei Nachkommastellen zu runden ist:

2.1 Maximal zumutbarer Energieverlust

$$Z_{EV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot d$$

2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen

$$Z_{Abs} = \frac{((F_{Ist_{Mahd}} \cdot M_{ahd}) + (F_{Ist_{Ernte}} \cdot E_{rnte}) + (F_{Ist_{Pflügen}} \cdot P_{flügen}) \cdot h + (F_{Ist_{Ausn}} \cdot h) + (P_{häno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_a}}{P \cdot VBH} + Flm_a + AKS_a$$

Werden keine Abschaltungen auf Grund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse angeordnet, ist $(F_{Ist_{Mahd}} \cdot M_{ahd}) + (F_{Ist_{Ernte}} \cdot E_{rnte}) + (F_{Ist_{Pflügen}} \cdot P_{flügen}) \cdot h + (F_{Ist_{Ausn}} \cdot h)$ bei der Berechnung aus der Formel zu streichen.

Werden nur einzelne Abschaltungen auf Grund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse (nur Mahd, nur Ernte oder nur Pflügen oder eine andere Kombination dieser drei Ereignisse) angeordnet, ist das nicht angeordnete Ereignis aus der Formel zu streichen, das heißt $(F_{Ist_{Mahd}} \cdot M_{ahd})$ oder $(F_{Ist_{Ernte}} \cdot E_{rnte})$ oder $(F_{Ist_{Pflügen}} \cdot P_{flügen})$.

Werden keine phänologischen Abschaltungen angeordnet, ist $(P_{häno} \cdot h)$ bei der Berechnung aus der Formel zu streichen.

Ist $Z_{Abs} \leq Z_{um}$ können die Abschaltungen zumutbar sein, sofern sie auch monetär zumutbar sind (Berechnung durch Nummer 2.3).

Ist $Z_{Abs} > Z_{um}$ gelten die Abschaltungen als unzumutbar und die Berechnungen ab Nummer 3 sind durchzuführen.

2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen

$$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$$

Ergibt sich bei der Berechnung von $(IK - K_{AS})$ ein Wert kleiner null, wird das Ergebnis der Subtraktion von $(IK - K_{AS})$ mit null festgesetzt.

Ist $Z_{Mo} \leq Z_{MV}$ sind die Schutzmaßnahmen zumutbar und es erfolgt keine Zahlung in Artenhilfsprogramme.

Ist $Z_{Mo} > Z_{MV}$ gelten die Schutzmaßnahmen als unzumutbar und die Berechnungen ab Nummer 3 sind durchzuführen.

3. Berechnung des Basisschutzes in der artenschutzrechtlichen Ausnahme

3.1 Maximal zulässiger monetärer Verlust im Basisschutz

$$B_{MV} = P \cdot VBH \cdot B_S \cdot d \cdot AW$$

3.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen im Basisschutz

$$B_{Abs} = \frac{((F_{Ist_{Mahd}} \cdot M_{ahd}) + (F_{Ist_{Ernte}} \cdot E_{rnte}) + (F_{Ist_{Pflügen}} \cdot P_{flügen}) \cdot h + (F_{Ist_{Ausn}} \cdot h) + (P_{hāno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_a}}{P \cdot VBH} + Flm_a + AKS_a$$

Werden keine Abschaltungen auf Grund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse angeordnet, ist $(F_{Ist_{Mahd}} \cdot M_{ahd}) + (F_{Ist_{Ernte}} \cdot E_{rnte}) + (F_{Ist_{Pflügen}} \cdot P_{flügen}) \cdot h + (F_{Ist_{Ausn}} \cdot h)$ bei der Berechnung aus der Formel zu streichen.

Werden nur einzelne Abschaltungen auf Grund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse (nur Mahd, nur Ernte oder nur Pflügen oder eine andere Kombination dieser drei Ereignisse) angeordnet, ist das nicht angeordnete Ereignis aus der Formel zu streichen, das heißt $(F_{Ist_{Mahd}} \cdot M_{ahd})$ oder $(F_{Ist_{Ernte}} \cdot E_{rnte})$ oder $(F_{Ist_{Pflügen}} \cdot P_{flügen})$.

Werden keine phänologischen Abschaltungen angeordnet, ist $(P_{hāno} \cdot h)$ bei der Berechnung aus der Formel zu streichen.

Ist $B_{Abs} > B_S$, sind die Maßnahmen unzulässig und müssen reduziert werden, bis $B_{Abs} \leq B_S$.

Ist $B_{Abs} \leq B_S$, sind die Maßnahmen zulässig und werden bei der Berechnung der Zahlung in Artenhilfsprogramme (Nummer 4) berücksichtigt.

3.3 Monetäre Kosten der Maßnahmen im Basisschutz

$$B_{MK} = B_{Abs} \cdot P \cdot VBH \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$$

Ergibt sich bei der Berechnung von $(IK - K_{AS})$ ein Wert kleiner null, wird das Ergebnis der Subtraktion von $IK - K_{AS}$ mit null festgesetzt.

Ist $B_{MK} > B_{MV}$ sind die Maßnahmen unzulässig und müssen reduziert werden, bis $B_{MK} \leq B_{MV}$.

Ist $B_{MK} \leq B_{MV}$ sind die Maßnahmen zulässig und werden bei der Berechnung der Zahlung in Artenhilfsprogramme (Nummer 4) berücksichtigt.

4. Berechnung der Zahlungen in Artenhilfsprogramme

4.1 Berechnung des realen Energieertrags im vergangenen Kalenderjahr

$$E_r = P \cdot VBH_r$$

4.2 Berechnung des realen monetären Ertrags im vergangenen Kalenderjahr

$$M_r = E_r \cdot AW$$

4.3 Berechnung der Höhe des zu zahlenden Beitrags in das Artenhilfsprogramm für das vergangene Kalenderjahr

$$Z_{AHPa} = \frac{B_{MV} - B_{MK}}{d} + (A_{AHP} \cdot M_r) \text{ „}.$$

Artikel 2
Änderung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 20. Juli 2022

Der Bundespräsident
Steinmeier

Der Bundeskanzler
Olaf Scholz

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Steffi Lemke

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
20. 5. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/801 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 zwecks Aktualisierung der Liste der Wirkstoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates genehmigt wurden oder als genehmigt gelten ⁽¹⁾ <small>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</small>	L 143/7	23. 5. 2022
20. 5. 2022 Durchführungsverordnung (EU) 2022/802 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Erzeugnissen aus elektrolytisch verchromtem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Brasilien	L 143/11	23. 5. 2022
16. 2. 2022 Delegierte Verordnung (EU) 2022/803 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Verfahrensvorschriften für die Ausübung der Befugnis der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, Geldbußen oder Zwangsgelder gegen Datenbereitstellungsdienstleister zu verhängen ⁽¹⁾ <small>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</small>	L 145/1	24. 5. 2022
16. 2. 2022 Delegierte Verordnung (EU) 2022/804 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung von Verfahrensvorschriften für im Rahmen der Beaufsichtigung bestimmter Referenzwert-Administratoren durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) geltende Maßnahmen ⁽¹⁾ <small>(1) Text von Bedeutung für den EWR.</small>	L 145/7	24. 5. 2022

**Berichtigung
des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Vom 10. August 2022

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) ist wie folgt zu berichtigen:

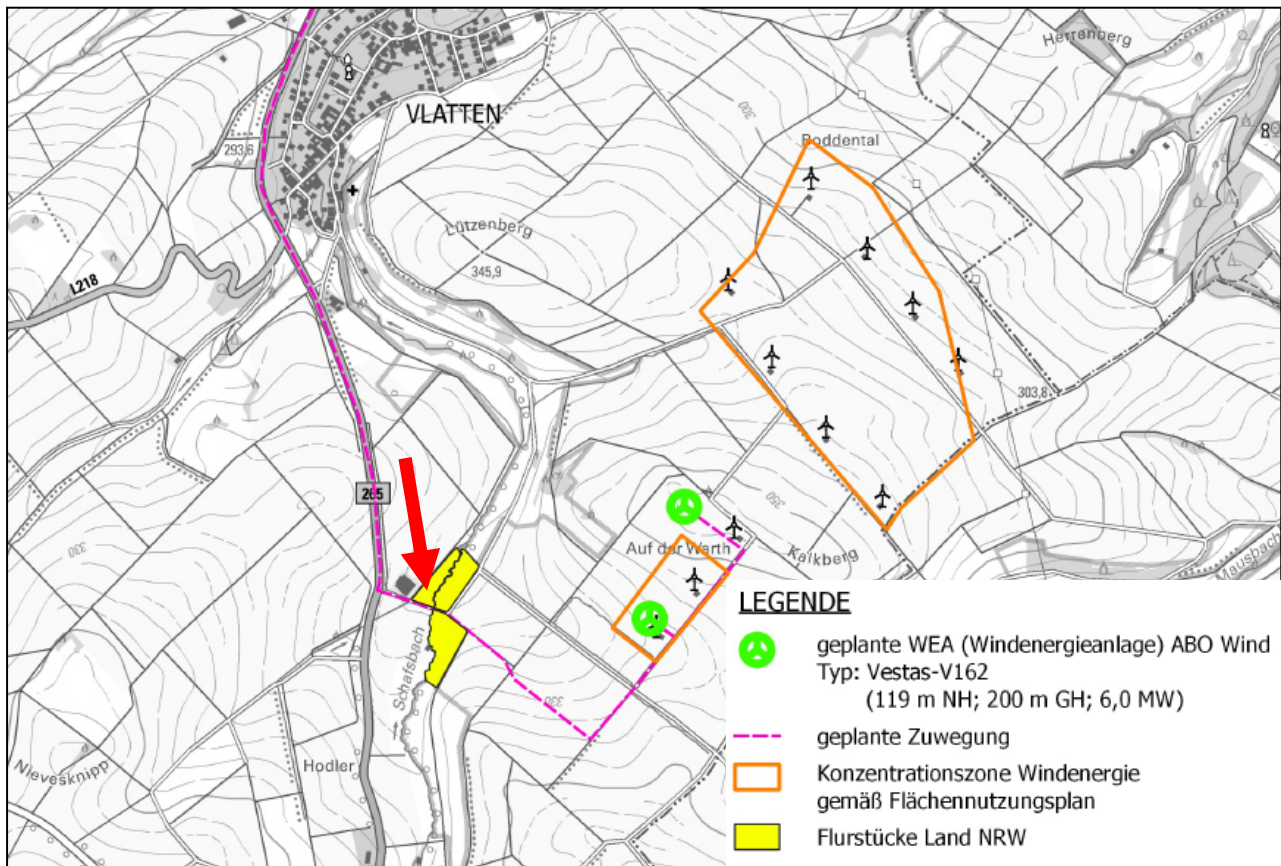
1. In § 74 Absatz 4 Nummer 1 und 2 ist die Angabe „1. September 2025“ jeweils durch die Angabe „1. Februar 2024“ zu ersetzen.
2. In § 74 Absatz 6 Satz 2 ist die Angabe „1. Februar 2023“ durch die Angabe „29. Juli 2022“ zu ersetzen.

Bonn, den 10. August 2022

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Paulus

Herstellung einer Zuwegung zum Repowering von Windenergieanlagen bei Heimbach-Vlatten

Drei, ca. 20 Jahre alte Windenergieanlagen (WEA) süd-östlich des Ortsteils Heimbach-Vlatten vom Typ Enercon E40/6.44 mit einer Nennleistung von 600 kW sollen durch Anlagen mit einer größeren Leistung ersetzt werden (Repowering). Im Zuge des Repowerings ist der Neubau von zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162-6.0 (Nennleistung 6,0 Megawatt) mit einer Nabenhöhe von 119 Metern nach Rückbau der drei Bestandsanlagen geplant. Ein Antrag zu dem Bauvorhaben liegt der UNB nicht vor.

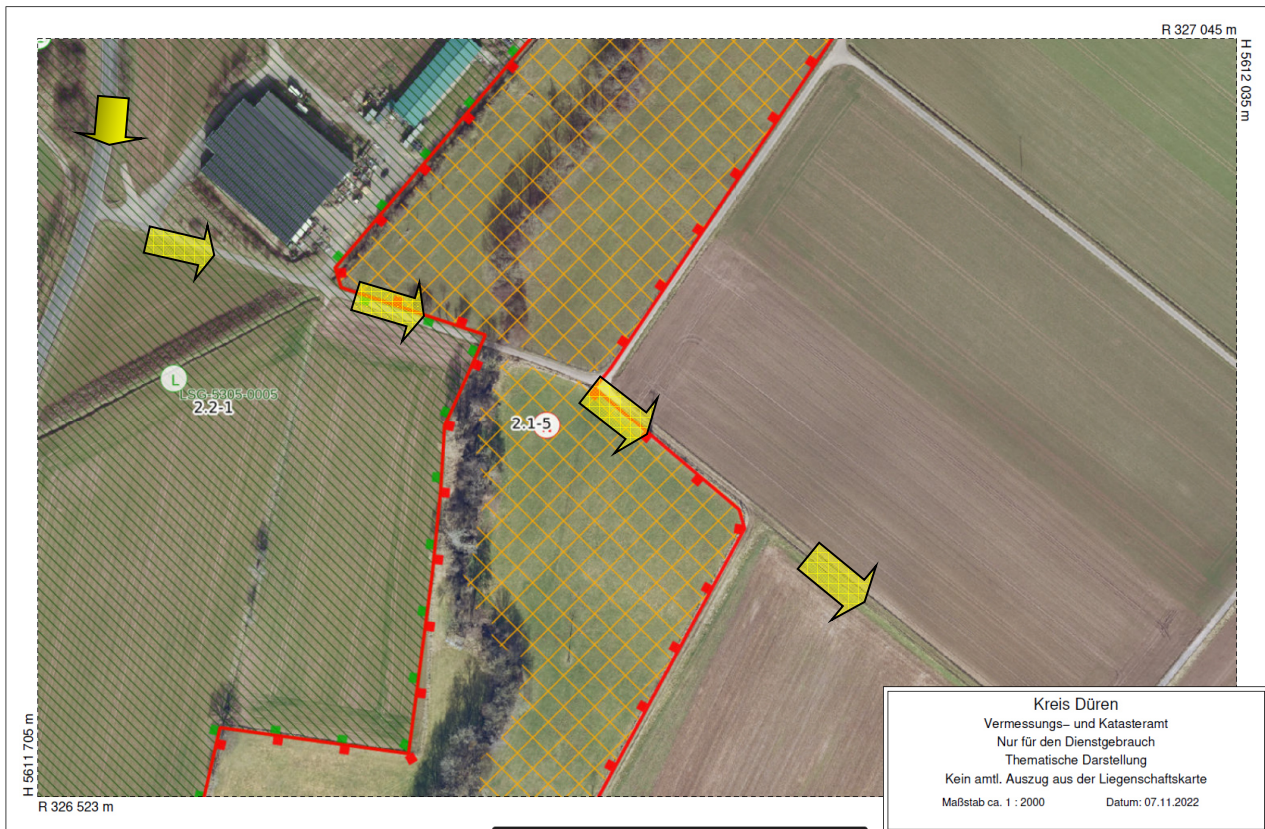


Lage der Anlagen – die zurückzubauenden drei Anlagen befinden sich im direkten Umfeld der beiden neuen WEA

Für die Anlieferung der großdimensionierten Anlagenteile, wie das Maschinenhaus, die Turmteile und die Rotorblätter müssen Wege und Kurvenradien ausgebaut und Überschwenkbereiche berücksichtigt werden. Die Zuwegungsplanung für diesen Standort ist aufgrund der Topografie und der kleinteiligen Ortschaften besonders herausfordernd. Rotorblätter moderner Windenergieanlagen haben eine Länge von mehr als 80 Metern. Diese sind also heutzutage genauso lang, wie die alten Bestandsanlagen am Standort Heimbach-Vlatten in ihrer Gesamthöhe.

Zunächst wurde eine Prüfung möglicher Transportrouten, auch der ehemaligen Route durchgeführt. Diese muss jedoch genauso wie die Routen über Voißel, Lückerath, Vörnich oder Eicks im Kreis Euskirchen von Süden und Osten aufgrund der baulichen Enge der Ortschaften verworfen werden. Die Zuwegung über die Route der nördlich gelegenen Windenergieanlagen beansprucht ebenfalls, wie die aktuelle Route ein NSG in dem aufgrund der Kurvenradien sogar Gehölze entfernt werden müssten.

Schließlich kommt die Alternativenprüfung zum Ergebnis, dass die hier vorgestellte Route aufgrund der Größe der Anlagenteile als alternativlos für das Repowering der vorhandenen drei Anlagen zu sehen ist.



Abgrenzung der Schutzgebiete und Transportroute



Foto im Bereich der Querung des NSG

Das betroffene Naturschutzgebiet (NSG) Ziffer 2.1-5 "Vlattener Bachtal und Lützenberghang" sowie das ebenfalls betroffene Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-1 "Voreifel im Bereich Vlattener-Hergarten-Düttling" liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes (LP) 6 "Heimbach".

Die Anlieferung der Anlagenteile für die Windanlagen soll das NSG an seiner schmalsten Stelle durchqueren und dabei den Vlattener Bach überqueren. Der vorhandene Wirtschaftsweg muss für die großen Transportfahrzeuge vorübergehend auf 4,5 m ausgebaut werden. Dies soll auf der südlichen Seite mittels mobiler Platten erfolgen, die flächig ausgelegt werden, um die Last der Fahrzeuge zu verteilen. Zur Überquerung des Baches wird einseitig ein zusätzliches Stahlbeton-Rohr in die Gewässersohle eingebracht, welches mit Schotter überschüttet wird.

Im Zuge der Ausbaumaßnahme werden Ackerflächen im LSG sowie Grünlandflächen und das Vlattener Bachtal im NSG vorübergehend beansprucht. Offene Böden werden überfahren, Gehölze zurückgeschnitten und das Gewässer auf kurzer Strecke verrohrt. Nach Abschluss der Transportphase wird der temporäre Ausbau entfernt und der Ursprungszustand wiederhergestellt. Es ist vorgesehen, eine ökologische Baubegleitung im Rahmen der Anlieferung der Anlagenteile zu fordern.

Im NSG 2.1-5 ist es u.a. verboten gem. Ziffer 2.1.II...:

- ...8. stehende oder fließende Gewässer – unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht – anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;
- ... 10. Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) Obstwiesen/- weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;
- ... 15. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten;

Im LSG 2.2-1 ist es u.a. verboten gem. Ziffer 2.2.II...:

- ...8. stehende oder fließende Gewässer – unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht – anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;
- ...10. Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Quellen Staudenfluren, Magerrasen, Heideflächen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) Obstwiesen/- weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden.
- ...14. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze sowie Hofflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese und Anhänger Wohnwagen sowie Wohncontainern oder andere mobile Unterkünfte abzustellen, zu waschen oder zu warten;

In Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde soll aufgrund der o. g. betroffenen Verbotsregelungen - auch wenn die Beeinträchtigungen nur temporär sind - eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 75 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden, da weder Unberührtheiten noch Ausnahmen für ein entsprechendes Vorhaben anwendbar bzw. vorgesehen sind. Die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG liegen vor, da ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Bei diesem Vorhaben kann das Vorliegen einer Atypik zu Grunde gelegt werden. Nach umfangreicher Prüfung ist festzustellen, dass es keine alternative Route gibt, welche aufgrund der Dimensionierung der Anlagenteile als Zuwegung geeignet ist und die ohne die Betroffenheit, d.h. Querung des NSG auskommt. Es war bei Aufstellung des LP 6 nicht vorhersehbar, dass eine entsprechende technische Entwicklung in dieser Form eintreten würde und durch die getroffenen Regelungen die Zuwegung zu den vorhandenen Windkraftanlagen unmöglich gemacht würde.

Gem. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist zwecks Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Verbandsbeteiligung durchzuführen. Die Unterlagen wurden am 09.11.2022 an das Landesbüro der Naturschutzverbände verschickt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme endet am 12.12.2022.

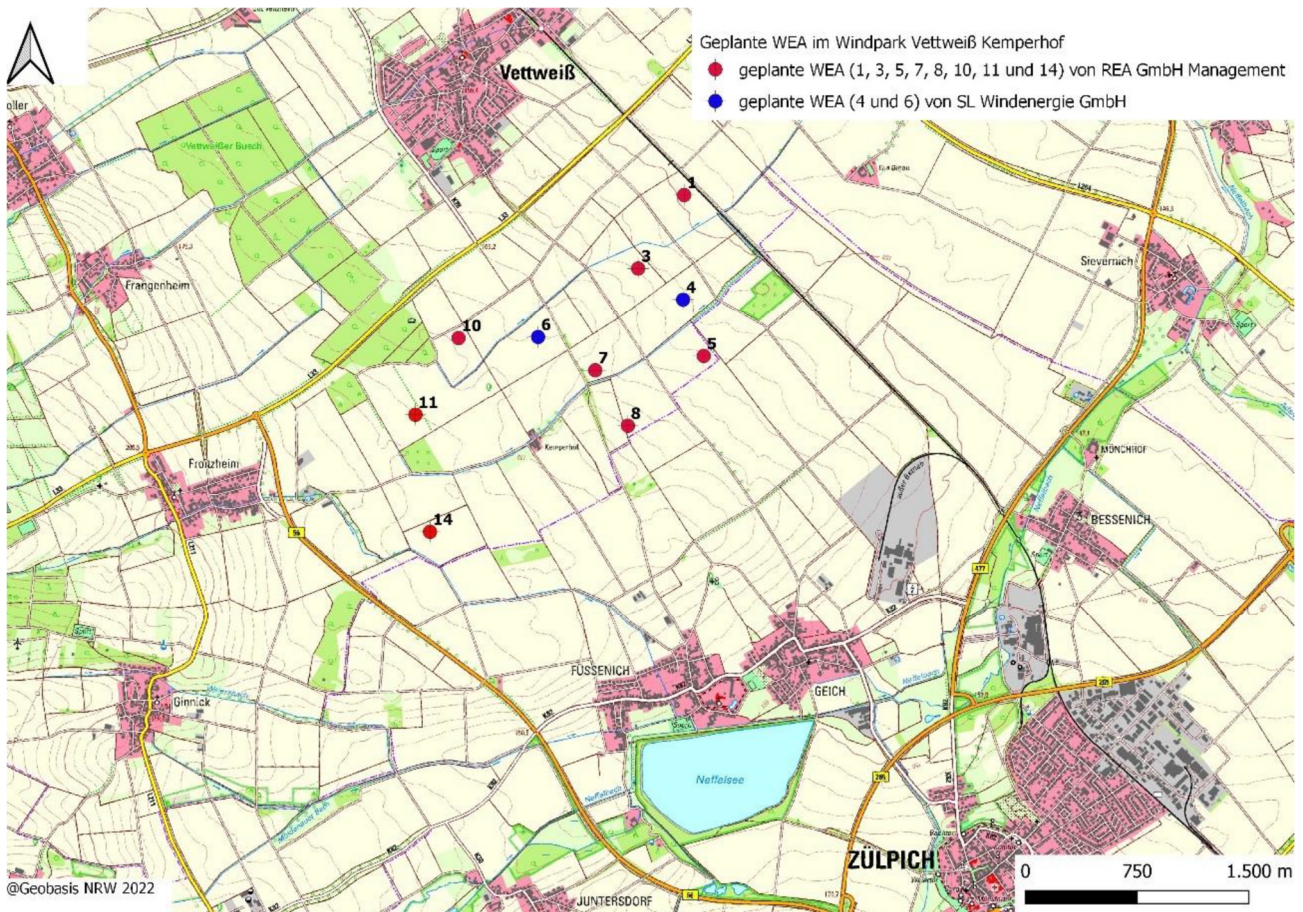
Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur " Herstellung einer Zuwegung zum Repowering von Windenergieanlagen in Heimbach-Vlatten" keinen Gebrauch.

BImSchG-Verfahren zur Errichtung von zehn Windenergieanlagen bei Vettweiß Froitzheim "Kemperhof"

Die Firmen REA GmbH Management und SL Windenergie GmbH planen den Bau und Betrieb des Windparks „Vettweiß Kemperhof“ mit 10 Windenergieanlagen in der Gemeinde Vettweiß im Kreis Düren. Errichtet werden sollen 4 WEA vom Typ Enercon E-115 EP3 E4 mit je 4,26 MW Nennleistung und einer Gesamthöhe von knapp 150 m, 4 WEA vom Typ Enercon E-82 mit je 2,3 MW Nennleistung und einer Gesamthöhe von 139,4 m sowie 2 WEA vom Typ Enercon E-82 mit je 2,3 MW Nennleistung und einer Gesamthöhe von 125,6 m.

Das Projektgebiet liegt in der Börde zwischen Vettweiß und Zülpich. Dort ist ein bekanntes Feldvogelschwerpunktgebiet. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben wurden bereits 2017 von der Gemeinde Vettweiß mittels der 9. Flächennutzungsplanänderung geschaffen. Die betroffene Fläche ist im FNP als Konzentrationszone für Windenergie ausgewiesen. Der Beirat hat sich in seiner 15. Sitzung am 22.03.2017 mit dieser 9. FNP-Änderung zur Neuausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen befasst. Im Ergebnis hat der Beirat beschlossen, den Hinweis "Der Artenschutz ist bei der Planung streng zu beachten" an die Kommune weiterzugeben.



Standorte der geplanten zehn WEA

Der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) liegen zwei getrennte Anträge der jeweiligen Betreiber vor, d.h. ein Antrag von REA GmbH Management über 8 WEA und ein Antrag von SL Windenergie GmbH über 2 WEA. Die Antragsteller gaben jedoch gemeinsame artenschutz- und landschaftspflegerische Gutachten in Auftrag, die die zehn geplanten WEA zusammen betrachten.

Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes wurden somit im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Planungsbüro Dr. Prell), eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (Planungsbüro Dr. Prell) und je einem Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP I, Planungsbüro Fehr) und zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II, Planungsbüro Fehr) bearbeitet. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und die Artenschutzprüfungen wurden dem Beirat vorab mit Email vom 16.11.2022 übersandt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Fachbeiträge und die vorgeschlagenen Maßnahmen für die zehn beantragten Windenergieanlagen zusammengefasst:

Die Baumaßnahmen stellen im Sinne des § 14 BNatSchG einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung (Bewertungsverfahren LANUV 2008) wurde ein ökologisches Defizit ermittelt. Das Defizit der Windenergieanlagen wurde nachvollziehbar und rechnerisch korrekt mit 34.672 ökologischen Werteinheiten ermittelt und ist zum Baubeginn durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen.

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG), i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld wird im landschaftspflegerischen Begleitplan mit einer Höhe von 141.966,80 € ermittelt und als Bedingung festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der von MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradien lagen im Rahmen der Artenschutzvorprüfung Hinweise auf möglicherweise relevante Vorkommen von 10 WEA-empfindlichen Arten bzw. Artengruppen vor, die laut MULNV & LANUV (2017) bzgl. betriebsbedingter Auswirkungen zu berücksichtigen bzw. vertieft zu untersuchen waren. Dazu zählen die Vogelarten Rohrweihe, Rotmilan, Uhu, Goldregenpfeifer, Grauammer, Kiebitz, sowie die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus.

Die vertiefende Artenschutzprüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA – unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden – ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sein wird.

Als Vermeidungsmaßnahmen werden eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldräumung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Kreuzkröte und von Vogelnestern bzw. –eiern genannt. Vor der Baufeldfreimachung sind die Vorhabensflächen nach Feldhamsterbauten abzusuchen. Soweit sich Tiere im Baufeld befinden, sind die Umsiedlungsmaßnahmen in Abstimmung mit der UNB des Kreises Düren durchzuführen.

Weiterhin ist die Abschaltung der Anlagen für WEA-empfindliche Fledermäuse bei definierten zeitlichen und klimatischen Bedingungen, vorgesehen. Die Beleuchtung des Mastfußes gesteuert durch Bewegungsmelder ist in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres verboten. Es steht den Anlagenbetreibern frei ein Gondelmonitoring durchzuführen. Der Mastfuß ist so zu gestalten, dass dieser nicht dazu dienen kann, Greifvögel anzulocken.

Außerdem ist für Grauammer, Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn der eintretende anlagenbedingte Lebensraumverlust von 6 ha 1:1 zu kompensieren. Im multifunktionalem Sinne ist eine Gesamtkompensationsfläche für die Gilde der Feldvögel vorgesehen. Geeignet sind Maßnahmen, die eine Erhöhung der Habitatqualität auf bislang intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen bewirken, z.B. die Extensivierung von Grünland, die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland sowie die Extensivierung der Ackernutzung.

Aufgrund der Bedeutung des Raumes als Feldvogelschwerpunktlebensraum hat das stellvertretende Beiratsmitglied Fr. Siehoff beantragt, dass Vertreter der Biologischen Station den Sachverhalt in der Sitzung darstellen. Dies ist entsprechend vorgesehen.

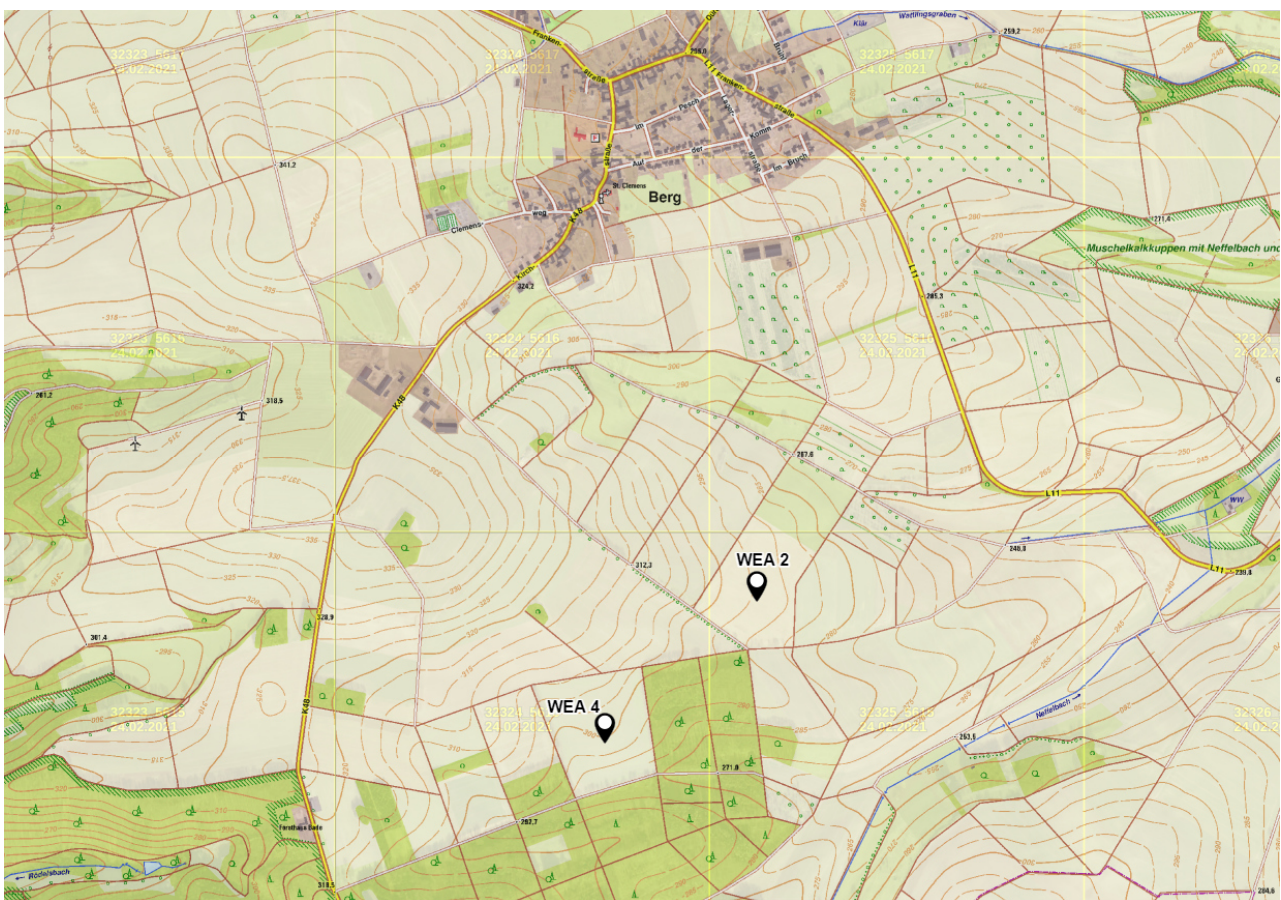
Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigung des Vorhabens eine Konzentrationswirkung besteht, so dass die UNB in dem Verfahren durch die Genehmigungsbehörde nur beteiligt wird, um eine Stellungnahme abzugeben. Alle Zulassungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Genehmigung des Vorhabens erfolgen durch die Immissionsschutzbehörde.

Da die Abgabe der Stellungnahme der UNB nach der Beiratssitzung erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, ggf. aus dem Beirat kommende Impulse in die Stellungnahme der UNB aufzunehmen.

BImSchG-Verfahren zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen bei Nideggen-Berg-Wollersheim

Die Firmen REA GmbH Umweltinvest und EnergieKontor planen den Bau und Betrieb zweier Windenergieanlagen südlich von "Nideggen-Berg" im Kreis Düren. Errichtet werden sollen zwei WEA vom Typ GE 6.0-164 mit einer Nabenhöhe von 167 m. Die zwei geplanten WEA liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen der Stadt Nideggen (REA GmbH Umweltinvest : Gemarkung Wollersheim, Flur 34, Flurstück 41; EnergieKontor: Flur 12, Flurstück 1).

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen (WEA) befindet sich im Landschaftsschutzgebiet "Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim" nach der Festsetzung Ziffer 2.2-5 des rechtsverbindlichen Landschaftsplanes 3 "Kreuzau/Nideggen" (LP). Eine entsprechende materielle Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erfolgt im Rahmen der Konzentrationswirkung durch die Immissionsschutzbehörde (siehe TOP 6.1 zu dieser Sitzung). Die Gewährung einer formellen Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt nicht, so dass auch kein Beteiligungs- und Widerspruchsrecht des Naturschutzbeirates nach § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) besteht.



Standorte der beiden WEA

Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes wurden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LBP) und je einem Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (ASP I) und zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) durch das Planungsbüro Dr. Jürgen Prell bearbeitet. Die Maßgaben aus den Gutachten zur Berücksichtigung der betroffenen Belange wurden bei der Planung berücksichtigt und in der Genehmigung durch Bedingungen und Auflagen festgesetzt.

Die Baumaßnahmen stellen im Sinne des § 14 BNatSchG einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung (Bewertungsverfahren LANUV 2008) wurde ein ökologisches Defizit ermittelt. Das Gesamtdefizit beider Windenergieanlagen wurde nachvollziehbar und rechnerisch korrekt mit 9.789 ökologischen Werteeinheiten ermittelt und ist zum Baubeginn durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen.

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 LNatSchG, i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Gesamtersatzgeld beider Windenergieanlagen wird im LBP mit einer Höhe von € 119.221,- ermittelt und als Bedingung festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der von MULNV & LANUV (2017) empfohlenen artspezifischen Untersuchungsradien lagen im Rahmen der Artenschutzvorprüfung Hinweise auf möglicherweise relevante Vorkommen von 13 WEA-empfindlichen Arten bzw. Artengruppen vor, die laut MULNV & LANUV (2017) bzgl. betriebsbedingter Auswirkungen zu berücksichtigen bzw. vertieft zu untersuchen waren. Dazu zählen die Vogelarten Baumfalke, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wanderfalke, sowie die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus.

Die vertiefende Artenschutzprüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA – unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden – ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sein wird.

In 900 bzw. 1.100 m Entfernung von den geplanten WEA wurde ein Rotmilanhorst kartiert. Das für den Rotmilan bestehende Tötungs- und Verletzungsrisiko kann gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG durch die in der Anlage 2 aufgeführten, anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden. Dafür wurde eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen zwischen 01. April und 31. August im Umkreis von 250 m um die Anlagen festgesetzt. Der Mastfuß ist so zu gestalten, dass er nicht dazu dient Greifvögel anzulocken.

Als generelle Vermeidungsmaßnahmen werden eine Bauzeitenregelung hinsichtlich der Baufeldräumung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelnestern und -eiern festgesetzt.

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für WEA-empfindliche Fledermäuse ist eine Abschaltung der Anlagen bei definierten zeitlichen und klimatischen Bedingungen, vorgesehen. Die Beleuchtung des Mastfußes gesteuert durch Bewegungsmelder ist in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres verboten. Entsprechend dem Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" steht es den Anlagenbetreibern frei ein Gondelmonitoring durchzuführen.

Außerdem ist für Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn der eintretende anlagenbedingte Lebensraumverlust von 0,86 ha 1:1 zu kompensieren. Geeignet sind Maßnahmen, die eine Erhöhung der Habitatqualität auf bislang intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen bewirken, z.B. die Extensivierung von Grünland, die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland sowie die Extensivierung der Ackernutzung.

Die UNB wird in dem Verfahren durch die Genehmigungsbehörde beteiligt, um eine Stellungnahme abzugeben. Die Artenschutzprüfung und der landschaftspflegerische Fachbeitrag wurde den Beiratsmitgliedern per E-Mail am 24.11.2022 übersandt. Da die Abgabe der Stellungnahme der UNB nach der Beiratssitzung erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, ggf. aus dem Beirat kommende Impulse in die Stellungnahme der UNB aufzunehmen.

Stadt Düren 49. Änderung des Flächennutzungsplans "Arnoldweiler Versorgungsmarkt"

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Stadt Düren in dem o.g. Bauleitplanverfahren gem. §4 (1) BauGB frühzeitig beteiligt.

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Versorgungsmarktes durch Änderung des Flächennutzungsplanes. Das dazugehörige Bebauungsplanverfahren findet parallel statt und kann bei Interesse unter dem u.g. Link eingesehen werden. Konkreter Anlass der Planung ist das Interesse der „DI Projekt Arnoldsweiler GmbH & Co. KG“ auf dem Flurstück 492, Flur 2, Gemarkung Arnoldsweiler einen großflächigen Einzelhandelsmarkt in Form eines Lebensmitteldiscounters mit angeschlossener Bäckerei/Café zu errichten.

Die Fläche liegt am nordwestlichen Rand von Arnoldsweiler und umfasst eine Größe von ca. 0,68 ha. Das Gelände wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.



Die Unterlagen zur 49. Flächennutzungsplanänderung sind im Internet unter folgendem Link verfügbar:
https://www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle_beteiligungen. Neben dem Plan liegen die Begründung mit Umweltbericht vor.

Auszug aus den Unterlagen:

Planungsrechtliche Rahmenbedingungen:

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Düren ist das Plangebiet zu einem kleinen Teil als „Wohnbaufläche“ und überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Fläche liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes 2 "Ruraue" und umfasst keine Schutzgebiete oder besonders geschützten Landschaftsbestandteile. Im in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeaue" grenzt das Plangebiet an die geschützten Landschaftsbestandteile Ziffer 2.4.7 und 2.4.8. Die Habitatfunktion und Leitstrukturfunktion der Gehölze soll erhalten bleiben und wird bei Neuanlage des Parkplatzes hinsichtlich weiterer Gehölze ergänzt.

Wesentliche Auswirkungen der Planung:

Die Umweltauswirkungen wurden in Rahmen eines Umweltberichtes ermittelt und beschrieben. Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) sind im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Planung nicht zu erkennen. Erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der eingesetzten Techniken und Stoffe sind nicht zu erwarten.

Ausgleich/ Artenschutz

Eine Artenschutzprüfung und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan liegen nicht vor, werden jedoch für das Bauverfahren durch die UNB nachgefordert.

Beschlussvorschlag:

in der Sitzung zu formulieren

Bebauungsplan 1/406 "Erweiterung Gewerbegebiet Automeile" und 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Düren im Parallelverfahren

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Stadt Düren in den o.g. Bauleitplanverfahren gem. §4 (1) BauGB frühzeitig beteiligt.

Die Stadt Düren plant mit ihrer Wirtschaftsförderungsgesellschaft WIN.DN das interkommunale Gewerbegebiet „Automeile“ zu erweitern. Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbegebietes. Dies soll durch die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung gewährleistet werden. Das Gewerbegebiet wird laut aktueller Planung durch 10 bzw. 15 m breite Gehölzstreifen eingegrünt. Das Niederschlagswasser soll zentral in einer Versickerungsmulde entsorgt werden. Eine Grundflächenzahl von 0,8 wird festgesetzt.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand des Dürener Stadtgebietes auf Flächen der Gemarkung Düren, Flur 85 sowie Gemarkung Niederau, Flur 11. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bezieht sich nur auf die im planungsrechtlichen Außenbereich liegenden Flächen und umfasst eine Fläche von ca. 9,9 ha. Derzeit liegt das Plangebiet in weiten Teilen brach. Die durch den Bebauungsplan in Anspruch genommene Fläche hat eine Gesamtfläche von 12,4 ha.

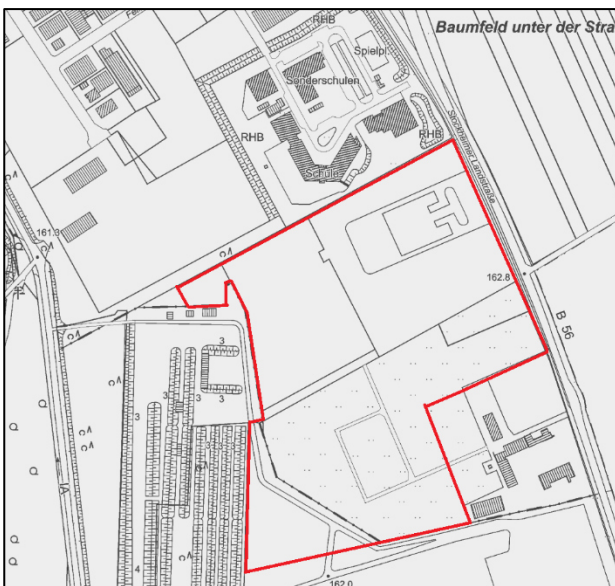


Abbildung 1: Geltungsbereich FNP-Änderung

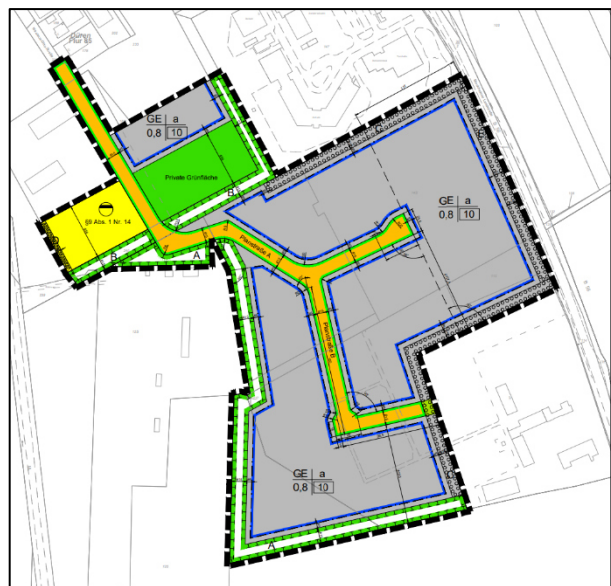


Abbildung 2: Bebauungsplan Nr. 1/406

Die Unterlagen zum Bebauungsplan 1/406 "Erweiterung Gewerbegebiet Automeile" und zur 47. Flächennutzungsplanänderung sind im Internet unter folgendem Link verfügbar:

https://www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle_beteiligungen.

Auszug aus den Unterlagen:

Planungsrechtliche Rahmenbedingungen:

Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen zum Teil als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" und zum Teil als „landwirtschaftliche Fläche“ dar. Ein Bebauungsplan existiert

an dieser Stelle bisher nicht. Der Regionalplan weist den Bereich als "Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich" aus. Bauplanungsrechtlich ist das Gebiet als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung der 47. Flächennutzungsplanänderung „Erweiterung Automeile“ sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Es besteht eine Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Das Plangebiet umfasst keine Schutzgebiete oder besonders geschützten Landschaftsbestandteile. Insgesamt stellt sich das Plangebiet als Wiese mit einzelnen Bäumen oder Baumgruppen dar. Nördlich an das Plangebiet grenzt das Gewerbegebiet „Automeile“. Westlich befindet sich ein Schießstand, daran grenzt der Burgauer Wald. Südlich des Plangebietes liegen weitere Brachflächen der ehemaligen Kaserne (vgl. Kapitel 2.2). Östlich an das Plangebiet grenzt die Stockheimer Landstraße/B 56. Weiter östlich schließen landwirtschaftliche Flächen mit einer Hofanlage an.

Gemäß Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes hat sich die Siedlungsentwicklung, auch die Entwicklung gewerblicher Flächen, „*flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).*“ Aus diesem Grund erfolgt die Rücknahme bereits im Flächennutzungsplan dargestellter aber derzeit nicht genutzter oder durch Bebauungsplan abgesicherter Gewerbeflächen in Distelrath nördlich der B 56 an der B 254. Die Größe der zurückgenommenen Flächen entspricht 1:1 der Größe der neu dargestellten Flächen.

Wesentliche Auswirkungen der Planung:

Die Umweltauswirkungen wurden in Rahmen eines Umweltberichtes ermittelt und beschrieben. Es zeigt sich, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Landschaft, Mensch und Bodendenkmäler ohne gesonderte Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Es bestehen insbesondere auf der nachgelagerten Planungsebene jedoch Kompensationsmaßnahmen unter deren Berücksichtigung die Vollziehbarkeit der Planung gewährleistet werden kann. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise die zeitliche Beschränkung von Baufeldfreimachung und Baubeginn, Pflanzfestsetzungen im Bebauungsplan, externe Kompensationsmaßnahmen oder der Ankauf von Ökopunkten, Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen sowie die Meldung von Bodendenkmälern. In Bezug auf die verbleibenden Schutzgüter ist mit erheblichen Auswirkungen nicht zu rechnen.

Artenschutz:

Die eingereichte Artenschutzprüfung ist aus dem Jahr 2012 und wird neu angefordert.

Ausgleich:

Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan liegt aktuell nicht vor und wird nachgefordert.

Beschlussvorschlag:

in der Sitzung zu formulieren

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung im Zuge der Schutzgebietsbetreuung der UNB

Zu den zahlreichen Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zählt auch die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere innerhalb der Naturschutzgebiete.

Diese werden im Rahmen des Arbeitsprogramms der UNB in den jeweiligen Haushaltsplanungen und – beratungen des Kreises veröffentlicht und sind damit dort auch im Voraus einsehbar (vgl. auch Runderlass Beiräte bei den Landschaftsbehörden, Landschaftswacht vom 11.4.1990, Ziffer 1.2.8). Je nach Erfordernis und personeller Kapazitäten werden diese Maßnahmen konkretisiert und umgesetzt. Wesentliche Unterstützung bei der Planung, praktischen Umsetzung und fachlichen Begleitung erfolgt durch die Biologische Station des Kreises Düren.

Die Finanzierung erfolgt über die jeweiligen Ansätze im Kreishaushalt, den Einsatz von Ersatzmitteln und öffentliche Mittel, die das Land zur Verfügung stellt und durch die Bezirksregierung bewilligt werden. Diese betragen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Naturschutz – FöNa) – Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16. März 2001 ("FöNa" - siehe untenstehende Aufstellung) in der Regel 70% der Aufwendungen.

Im Folgenden soll dem Beirat ein aktueller Überblick über die durchgeführten bzw. laufenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen seit Herbst 2021 gegeben werden:

Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Umsetzungszeitraum	Kosten
1	LSG: Gehölzanpflanzung im Bereich der Feldflur in Vlatten zur Biotopaufwertung (Betreuung: Biostation DN) - FöNa	11/2021	3.355,80 €
2	NSG Felsen: Entfernung von Kletterhaken aus gesperrten Felsbereichen Hinkelsteine 5-8 (Betreuung: Biostation DN) - FöNa	11/2021	1.275,- €
3	NSG Felsen: Freistellung von Felsen in Süd-/Westlage (Jufferley/Hermanns Hausfelsen) (Betreuung: Biostation DN) - FöNa	02/2022	1.918,88 €
4	NSG Stausee Obermaubach: Sperrung und tw. Rückbau eines Trampelpfades am Westufer des See-Einlaufbereiches (Betreuung: UNB DN) - FöNa	02/2022	1.136,80 €
5	Artenhilfsmaßnahme im Meroder/Laufenburger Wald: Neuanlage und Freistellung von Gelbbauchkengewässern (Betreuung: Biostation DN) - FöNa	01/2022	1.279,25 €
6	NSG Felsen/Stausee Obermaubach: Besucherlenkung, Sperrung der Pfadeingänge für MTB mit Drängelgittern (Betreuung: UNB) – FöNa	10/2021 – 03/2022	23.863,07 €
7	Kopfweidenpflege 2021 im Nordkreis und Südkreis (Betreuung: Biostation DN) - FöNa	11/2021 – 02/2022	16.106,65 €
8	NSG Rur in Düren: Anlage Amphibiengewässer für Geburtshelferkröte (Betreuung: Biostation DN) – FÖNA	12/2021	1.933,74 €
9	ND Marieneiche Stockheim: Baumsanierung – Bodenverbesserung (Betreuung: UNB) – FöNa	11/2021	2.189,01 €
10	NSG Muschelkalkkuppen bei Embken: jährliche Saumpfleger (auch außerhalb des NSG) (Betreuung: Biostation DN) - FöNa	12/2021	952,- €
11	NSG Kalltal und Nebentäler: Anlage und Optimierung temporärer Kleingewässer (Betreuung: Biostation DN) – FöNa	12/2021	357,- €
12	ND 3 Linden bei Körrenzig: Baumsanierung – Bodenverbesserung sowie Lenkungsmaßnahmen (Betreuung: UNB) – FöNa	12/2021	4.069,80 €
13	ND Esskastanie in Titz-Mündt: Baumsanierung – Bodenverbesserung sowie Pflegeschnitt (Betreuung: UNB) – FöNa	11/2021	4.522,- €
14	NSG Drover Heide: Pflegebrand (Betreuung: Biostation DN) – NRW-Stiftung/Kreis DN	03/2022	3.562,29 €

Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Umsetzungszeitraum	Kosten
15	NSG Drover Heide: Freischnitt der freigegebenen Wege (Betreuung: UNB) – NRW-Stiftung/Kreis DN	02/2022	1.469,65 €
16	NSG Drover Heide: Mulchpflege der Heideflächen (Betreuung: Biostation DN) – Kreis DN	02/2022	5.616,80 €
17	NSG Blauer See: Verschluss der Stolleneingänge (Betreuung: UNB) – BR Arnshausberg/Kreis DN	11/2021	2.856,- €
18	Kopfweidenpflege 2022 im Nordkreis und Südkreis (Betreuung: Biostation DN) – FöNa	12/2022	11.662,-€
19	NSG Ginnicker Bruch: jährliche Mahd des Kalkflachmoores (Betreuung: UNB) – FöNa	10/2022	3.510,50 €
20	NSG Muschelkalkkuppen bei Embken: jährliche Saumpflege (auch außerhalb des NSG) (Betreuung: Biostation DN) - FöNa	10/2022	952,- €
21	NSG Felsen sowie Leyberg: Freistellung von Felsen und Felsheiden in Süd- und Südwestlage (Hondjesley, Eugeniestein, Leyberg) (Betreuung: Biostation DN) - FöNa	12/2021	7.616,- €
22	Artenhilfsmaßnahme im Meroder/Laufenburger Wald: Neuanlage und Freistellung von Gelbbauchkengewässern (Betreuung: Biostation DN) - FöNa	11/2021	892,50 €
23	Artenhilfsmaßnahme Kreuz- und Wechselkröte im ehem. NSG Kiesgrube Buchenhof (Betreuung: Biostation DN) – Kreis DN	12/2022	2.284,80 €
24	NSG Felsen: Besucherlenkung Hondjesley – Verlegung des Wanderpfades auf die Nordseite (Betreuung: UNB) – Kreis DN	12/2022	2.049,02 €
25	NSG Felsen: Freistellung des Burgfelsens an der Burg Nideggen (Betreuung: UNB) – Kreis DN	12/2022	1.984,- €
26	NSG Ginnicker Bruch: Optimierung der angelegten Gewässer – Freistellung, Entschlammung (Betreuung: Biostation DN) – Kreis DN	12/2022	9.832,37 €
27	Artenhilfsmaßnahme: Beschaffung eines Amphibienzaunes für den Bereich Kloster Wenau entlang K49 (Betreuung UNB) – Kreis DN	11/2022	8.268,72 €

Darüber hinaus wurden folgende Maßnahmen im Zuge der Besucherinformation und -Lenkung in den Schutzgebieten umgesetzt:

Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Umsetzungszeitraum	Kosten
28	NSG diverse: Beschilderung, Zusatzschilder, Sonderschilder (Betreuung: UNB) – Kreis DN	12/2021	3.279,23 €
29	NSG: Überarbeitung der NSG-Infolyer (Betreuung: UNB) – Kreis DN	12/2022 – 02/2023	1.428,- €
30	NSG: Fertigung und Aufstellung von Bänken zur Erholungsnutzung (Betreuung: UNB) – Kreis DN	11/2021 – 12/2022	5.720,- €

LEADER-Projekte im Kreis Düren

LEADER ist eine Fördermaßnahme der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Das Programm dient der Strukturförderung des ländlichen Raums und wird finanziert aus dem "Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums" (ELER). Ziel der Förderung ist die Unterstützung einer eigenständigen und nachhaltigen Regionalentwicklung. Eine Anteilsfinanzierung erfolgt u.a. durch den Kreis Düren.

Im Rahmen dieser Projekte sind auch Förderungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes möglich. Im Kreis Düren bestehen derzeit drei LEADER-Regionen, in denen durch das Programm eine entsprechende Förderung von Projekten möglich ist: Rheinisches Revier an Inde und Rur (www.inde-rur.de), Eifel (www.leader-eifel.de) und Zülpicher Börde (www.zuelpicherboerde.de).

Derzeitig werden in den drei LEADER-Regionen bis 2023 weitere Projekte durchgeführt, die sich der Dorfökologie widmen: In der LEADER-Region Rheinisches Revier an Inde und -Rur: "Dorf Aktiv" sowie in den LEADER-Regionen Eifel und Zülpicher Börde "Na-TÜR-lich Dorf". Weitere Informationen hierzu sind neben den o.g. Internetseiten der LEADER Regionen auch bei der Biologischen Station erhältlich: <https://biostation-dueren.de/projekte/dorfoekologie/>

So wurde von 01.08.2019 bis 31.05.2022 das LEADER-Projekt "Blühende Dörfer" durchgeführt. Auszüge aus dem Abschlussbericht sind im Folgenden wiedergegeben, der bei der Biologischen Station erhältlich ist:

Darstellung der durchgeführten Maßnahmen

Zur Erhöhung der Biodiversität in den Dörfern waren gemäß Projektantrag folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Information und Beratung der Gemeinden, Dorfinitiativen oder privater Flächeneigentümer zur Änderung des Mahdrhythmus – „Wachsen lassen“ und spätes Mähen bzw. Mulchen der Flächen, möglichst in Staffelmahd; Belassen von Altgrasstreifen über den Winter
- Einsaat mit Regionalem Saatgut der Niederrheinischen Bucht auf bisher artenarmem Grünland
- Mahdgutübertragung

Zur Vorbereitung der Einsaattermine, die jeweils im Frühjahr und Herbst eines Jahres stattfanden, wurde in den einzelnen Leaderkommunen immer wieder eine umfangreiche Flächenakquise durchgeführt. Die Akquisetätigkeit war einer der Arbeitsschwerpunkte im Projekt und beinhaltete die Flächensuche, die Eigentümerermittlung, die Befahrung – ggf. gemeinsam mit Eigentümer, Gemeindevertreter oder Bauhofsleiter sowie die Vorstellung einzelner Flächen oder Konzepte in den jeweiligen Gremien und Ausschüssen. Anschließend fand die Beratung vor Ort sowie die Vergabe und Bestellung sowohl der Bodenvorbereitung (Bodenfräsearbeiten durch extern beauftragte Landwirte oder Unternehmer) als auch des Saatguts statt.

Dabei konnte die Maßnahmenumsetzung nie exakt wie geplant umgesetzt werden. Sowohl bei der Frühjahrs- als auch bei der Herbstesaat fielen zugesagte Flächen plötzlich weg oder es kamen spontan kurzfristig Anfragen von Kommunen oder Privatleuten hinzu. Besonders schwer fiel es den Kommunen (neben der Beeinträchtigung durch die Corona-Krise vor allem auch durch das Hochwasser im Sommer 2021) rechtzeitig die Planung in den Gremien genehmigen zu lassen oder vor dem Aussaattermin die Bodenvorbereitung fertigzustellen. Viele Bauhöfe mussten im Schichtbetrieb arbeiten oder wurden zur Beseitigung der Hochwasserschäden eingesetzt. Die Einsaat auf einigen Flächen wurde dann in die jeweils nachfolgende Saatperiode verschoben, zahlreiche Flächen fielen aber auch ganz weg, weil die Behörden völlig überlastet waren.

Die große Trockenheit der letzten Jahre führte besonders bei den Frühjahrseinsaaten zu schlechten Ergebnissen. Die Keim- und Wuchsbedingungen waren einfach zu schwierig. Dies führte zu Akzeptanzproblemen in der Bevölkerung, einige Flächen mussten wiederholt eingesät werden. Manche Kommunen zögerten, weitere Flächen auszuweisen.

Die Biologische Station ist dennoch in allen Gemeinden der Leader-Region tätig geworden. Es wurden Blühwiesen durch Einsaat mit Regionalem Saatgut in der Größenordnung zwischen 300 m² und 13.000 m² angelegt. Rund 250 Flächen wurden besichtigt, auf 80 davon wurde eine Einsaat vorgenommen. Insgesamt sind in der gesamten Projektlaufzeit 10,6475 ha eingesät worden (2,3 ha „flächige Einsaat“, 8,3475 ha „Initialfenster“ – d.h. Flächen kleiner 1ha). Damit liegt das Ergebnis trotz der oben beschriebenen Schwierigkeiten nur leicht unter dem im 3. Änderungsantrag vom November 2021 formulierten Projektziel von 11,75 ha (9,75 ha Initialfenster und 2,0 ha flächige Einsaat). Die Einsaat wirkt sich durch den Blüten- und Strukturreichtum als zusätzliche Nahrungsquelle und als Lebensraum für Insekten positiv auf die umliegenden Grünflächen aus – insbesondere wenn sie als streifenförmige Initialfenster eingesät wurden („Aufgewertete Fläche siehe Tabelle 1).

Zusätzlich gibt es Grünflächen, die allein durch Änderung des Mahdrhythmus (ohne zusätzliche Einsaat) zum Blühaspekt kommen. Diese Maßnahme wird auf 3,95ha und 34 Einzelflächen fortlaufend umgesetzt. Einige Bauhöfe nehmen inzwischen auf eigene Initiative weitere Flächen hinzu.

Die aufgewertete Gesamtfläche ist daher mit rund 20 ha (16,0 ha siehe Tabelle 1 plus 3,95 ha (Änderung des Mahdregimes) fast doppelt so groß wie die reine Einsaatfläche.

Eine Artanreicherung durch Mähgutübertragung konnte nicht umgesetzt werden, da keine geeignete Empfänger-Fläche verfügbar war.

LEADER Projekt "Blühende Dörfer" der Biologischen Station im Kreis DN

Wildblumenwiese aus regionalem Saatgut

Das späte Mähen hilft gegen Insektenschwund und Artensterben



Die Gemeinde Inden: Für eine höhere Artenvielfalt in Dorf und Feld
Nahrung und Deckung für Insekten und Vögel

Biologische Station Düren

Rheinisches Revier an Inde und Rur

KREIS DÜREN

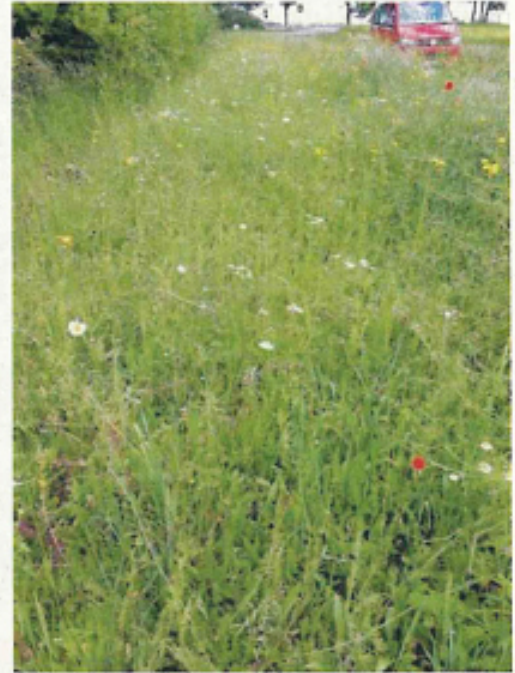
GEMEINDE INDEN
Mensch und Zukunft

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums. Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete unter der Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Beispiel für eines der verwendeten Informationsschilder

Während der Projektlaufzeit wurden die Maßnahmenflächen regelmäßig zur Kontrolle aufgesucht. Im Folgenden sind ein paar Beispiele für die Entwicklung der Blühflächen dargestellt.

Rundweg in Ellen (Niederzier)



Rundweg Ellen: Einsaat im Herbst 2019 durch Vertreter des Dorfforums Ellen und den Landrat Spelthahn (Bild links); erster Blühaspekt im Mai 2020 noch dominiert von einjährigen Pflanzen wie dem Klatschmohn und der Kamille



Rundweg Ellen im August 2020 – ein Jahr nach der Einsaat: Auflaufen der Moschus-Malve (Bild links) und der Wilden Möhre (Bild rechts)



Rundweg Ellen im Juni 2021 – fast zwei Jahre nach der Einsaat deutlich mit „Wiesencharakter“ und hohem Blütenangebot (hier Dominanz der Wiesen-Margerite)

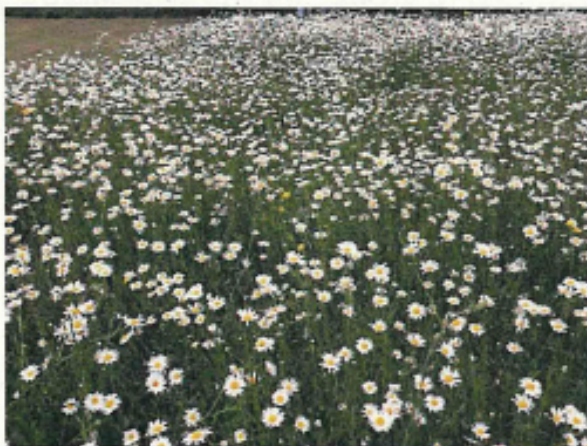
Naherholungsgebiet Niederzier



Naherholungsgebiet Niederzier: auf Initiative der Kita Rappelkiste wurde im Herbst 2019 eine artenarme Rasenfläche (Bild links) aufgefräst, per Hand von den Kindern eingesät und angewalzt (Bild rechts).



Naherholungsgebiet Niederzier: auf der Blühfläche sind schon erste Rosetten erkennbar (März 2020; Bild links), dann bereits ein Jahr nach der Einsaat der volle Blühaspekt der Wiesen-Margerite (Mai 2020; Bild rechts).



Naherholungsgebiet Niederzier: Detail Blüte der Wiesen-Margerite (Mai 2020, Bild links) und Spätsommeraspekt der Fläche im September 2021 (Bild rechts) – eine Insel im gemähten Rasenbereich

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 AEG für die Streckenertüchtigung Mariagrube - Siersdorf

Mit Datum vom 20.09.2022 wurde die untere Naturschutzbehörde in der Plangenehmigung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zur "Reaktivierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf der Strecke 2556, Abschnitt Mariagrube-Siersdorf, km 0,3 bis km 4,911 durch die Euregiobahn" durch die Bezirksregierung Köln als zuständige Behörde beteiligt.

Im Beirat wurde bereits in der Sitzung am 12.12.2018 unter TOP 5 ausführlich berichtet (**Anlage 1**).

Mit Datum vom 05.10.2022 hat die untere Naturschutzbehörde eine Stellungnahme abgegeben, über die hiermit informiert wird:

"Gegen das geplante Bauvorhaben "Reaktivierung des SPNV auf der Strecke 2556, Abschnitt Mariagrube-Siersdorf" bestehen hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Trasse wurde mit Aufstellung des Landschaftsplanes Aldenhoven/ Linnich West im Jahr 2014 rechtskräftig als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4-11 "Ehemalige Bahntrassen" festgesetzt. Die Bahntrasse ist weiterhin gewidmet und die Strecke im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Aldenhoven als Bahnanlage für überörtliche Verkehrsflächen und örtliche Hauptverkehrszüge dargestellt. Die dem FNP widersprechende Festsetzung des Landschaftsplans tritt entsprechend bei Reaktivierung der Bahnstrecke zurück. Eine Befreiung für die Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke ist daher nicht erforderlich.

Bezüglich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes verweise ich auf die Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln als Höhere Landschaftsbehörde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 LNatSchG.

Hinweise:

Gemäß des vorgelegten Artenschutzgutachten der Firma OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG vom 15.03.2022 werden im Rahmen des aktuellen Verfahrens zum Rück- und Neubau der Gleisanlagen keine weiteren Gehölze, sondern nur Ruderalvegetation entfernt (Vgl. Abschnitt 2.2.1). Sofern weitere Strukturen entfernt werden ist eine erneute Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig, insbesondere im Hinblick auf die festgestellten Fledermausvorkommen, die die Gehölze entlang der Bahntrasse als wichtige Leitstruktur für Flugrouten und somit zur Vernetzung zwischen maßgeblichen Jagdhabitaten nutzen. Für die Zwergfledermaus wurden zudem in mehreren Bereichen angrenzend an das Vorhaben mögliche Sommerquartiere in Baumhöhlen kartiert.

Bei den aktuellen Bauarbeiten ist entsprechend darauf zu achten den noch vorhandenen, angrenzenden Gehölzbestand vollständig zu erhalten und (auch während der Durchführung der Bauarbeiten) nicht zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen. Zu diesem Zweck wird angeregt während der Durchführung der Bauarbeiten die DIN 18 920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" konsequent zu beachten.

Weiterhin sollten die unter Punkt 6 des Artenschutzgutachtens aufgeführten Maßnahmen beachtet werden. Insbesondere sollte die Notwendigkeit der Festsetzung geeigneter artenschutzrechtlicher Maßnahmen im Hinblick auf den Steinkauz (Kollisionsgefahr) im Zuge des zukünftigen Bahntrassenmanagements hervorgehoben werden."

Mitteilung zu TOP 5 der Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 12.12.2018

Reaktivierung der Bahnstrecke Alsdorf-Kellersberg bis Aldenhoven-Siersdorf

Die EVS Euregio Verkehrsschienennetz GmbH mit Sitz in Stolberg ist ein mittelständisches, privat geführtes Eisenbahninfrastruktur-Unternehmen, das in der Region Aachen ein öffentliches Schienennetz betreibt.

Die EVS beabsichtigt die gewidmete, aber seit 1996 nicht mehr befahrene Bahnstrecke (2556/57) zwischen Alsdorf-Kellersberg und Aldenhoven-Siersdorf zu reaktivieren. Ein ca. 1,6 Kilometer langer Streckenabschnitt liegt im Kreisgebiet Düren (**Anlage 1**).

Nach Einstellung des Bahnbetriebes wurden keine Pflege- oder Unterhaltungsarbeiten mehr durchgeführt. Daher ist die Trasse zugewachsen und wurde mit der Aufstellung des Landschaftsplanes Aldenhoven/ Linnich-West im Jahre 2014 rechtskräftig als geschützter Landschaftsbestandteil mit der Festsetzungsnummer 2.4-11 "Ehemalige Bahntrassen" festgesetzt. Im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes hat die Gemeinde Aldenhoven als Träger öffentlicher Belange vorgetragen, dass beabsichtigt ist, die ehemalige Bahntrasse zwischen Mariadorf und Siersdorf kurz- oder mittelfristig zu reaktivieren. Da die lineare Gehölzstruktur von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund ist und sich auch im angrenzenden Landschaftsplan der Städteregion Aachen als geschützter Landschaftsbestandteil fortsetzt, erfolgte eine Unterschutzstellung.

Um eine Bestandsaufnahme von dem Gleisnetz machen zu können, ist in einem ersten Schritt vorgesehen, den Gleisbereich auf der gesamten Strecke in einem Bereich von sechs Metern links und rechts der Gleisachse, also insgesamt 12 Meter, frei zu schneiden.

Die Bahntrasse ist weiterhin gewidmet und im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Aldenhoven als Bahnanlage für überörtliche Verkehrsflächen und örtliche Hauptverkehrszüge dargestellt. Die dem FNP widersprechende Festsetzung des Landschaftsplans tritt bei Reaktivierung der Bahnstrecke zurück. Daher ist eine Befreiung für die Rodungsarbeiten und die Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke nicht erforderlich. Sofern in der Folge eine Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung erfolgt, ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden, da es sich gem. § 30 Abs. 2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz um die Beseitigung von durch Sukzession entstandenen Biotopen handelt, die in der Vergangenheit rechtmäßig für verkehrliche Zwecke genutzt waren (Natur auf Zeit).

Allerdings sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die zeitlichen Regelungen zum Gehölzschnitt gemäß § 39 Absatz 5 BNatSchG zu beachten. Hierzu wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe I vom Oktober 2018 erstellt, der zu dem Ergebnis kommt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Die Rodungsarbeiten sollen ausschließlich im Zeitraum Oktober bis Ende Februar erfolgen. Des Weiteren ist eine ökologische Baubegleitung zur Überwachung der Fäll- und Räumarbeiten vorgesehen.

In der Sitzung wird der Planungsträger das Vorhaben vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.